



Zwenter Abschnitt, Geschichte der Stiftung

von 918 bis 1192.

§. I.

Von dem Domcapitul, den Prälaten, und Vorrechten derselben.

Die Namen der Prälaten, welche in dieser Zeit der Domkirche vorgestanden haben, sind nicht alle auf uns gekommen a). Von den Dompröbsten kennt man noch einen Bilo (1049) Wido (1090) Aderich (1142) Alfrimm (1147) Elverich (1149) Arnold (1169) und Lentfried (1180); und von den Domdechanten einen Luidbert (1049) Luitziko (1087) Bernher (1124) Elverich (1142) Thiederich (1147) Timmo (1149) Thiethard (1169) und Joseph (1180). Unter den erstern sind Wido und Arnold zu Bischöfen ernannt oder erwählet worden, und Lentfried hat sich sowohl durch seinen Zug ins gelobte Land, den er mit dem Bischöfe Arnold gethan hat b), als durch verschiedene gute Einrichtungen berühmt gemacht. Von ihm findet sich der erste Contract, welchen das Domcapitul in eignen Namen geschlossen hat, und er bedient sich darin der bey geistlichen Herrn nicht ungewöhnlichen Formel: Lentfried von Gottes Gnaden Probst, Joseph Dechant, und das ganze Capitul der hohen Kirche zu Osnabrück c). Er hat auch ein Verzeichniß aller dem Domcapitul gehörigen Güter

Güter gemacht, woraus man schließen möchte, daß der Bischof und das Domcapitul damals ihren gemeinschaftlichen Haushalt mit einander aufgehoben, und die Einkünfte wie gewöhnlich d), getheilt hätten; weil man gar keine Nachricht hat, zu welcher Zeit beyde sich ausser Gemeinschaft gesetzt haben. Allein dieses ist wahrscheinlich früher geschehen; der Erzbischof Günther von Cölln hatte bereits (833) den Eingang dazu gebahnt e), und die in dem Erzbischöflichen Sprengel gelegenen Stifter sind diesem Beispiel vermuthlich bald gefolgt f). Vielleicht hat in unserm Stifte Bischof Wido, unter welchem, wie wir gehört haben, der Dom (1100) mit den dazu gehörigen Gebäuden eingeweiht wurde, den Anfang zu einer besondern Wohnung für sich gemacht, denn er zog nach Iburg. Ehe Bischof Philipp zur Regierung kam, unterschrieb sich der Probst zu St. Johann gleich nach den Prälaten der Domkirche, wenn sie zusammen als Zeugen erschienen, aber unter ihm stehen alle Capitularen vor. Philipp hatte auch (1147) ausdrücklich befohlen, daß die Capitularen zu St. Johann, am Tage der Domweihe zur ersten und andern Vesper, ferner am Abende Crispin und Crispinian und am Abende Peter und Paul zur Vesper, und des Morgens zur Messe sich in der Domkirche einfänden sollten, um die Rechte der Mutterkirche über ihre Tochter so viel ansehnlicher zu erhalten. In gleicher Absicht mochte er auch der Domkirche alle Dienstleute und landsässigen Freyen ausserhalb der Stadt g), so wie alle Freyen in derselben, welche in den Pfarrgränzen des Collegiatstiftes wohnten, der Dompfarre vorbehalten haben.

a) S.

- a) S. S. 67. und 76.
- b) Man findet ihn in einer Urkunde v. 1193 als Zeugen, folglich ist er wieder zu Hause gekommen.
- c) In einem *contractu colonario super domo et agris in Slagförde* de 1168, wovon der Anfang ist: In nomine S. et individuae Trinitatis L. Dei gratia praepositus Jo. Decanus totumque Capitulum majoris ecclesiae in Osenbruge. Später (1216) findet sich auch Volchardus D. G. praepositus in monte S. Gertrudis und 1138 A. Dei gratia Cantor Osnabr.
- d) Einen Theil nahm gewöhnlich der Bischof, einen das Domcapitel und einen das *registrum structuræ*.
- e) v. Synod. Colon. de 833. ap. HARZHEIM T. II. p. 356. TRITHEM in Chron. Hirf. ad an. 977. p. 37. beklagt die zu seiner Zeit vorgegangene Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens als ein einreißendes Uebel.
- f) Bischof Philip gedenkt 1160 einer *curiae fratrum* in Borgloh, S. Urk. n. 68. woraus man sieht, daß dero Zeit das Domcapitel seine besondern Güter gehabt habe. Arnolds schreibt 1188 S. Urk. n. 85. *Ex petitione familiaris nostri Decani Joseph decimam duarum domorum in villis Westorpe et Scirenbecke sitam, nobis libere vacantem, praebendis fratrum nostrorum in memoriam sui et parentum suorum assignavimus.* Also war damals schon alles getheilt; und man kannte auch schon Obedienzien, wie aus dem vorangezogenen *contractu colonario* erhellet. Die Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens riß zuerst ums Jahr 977 mit Macht ein. TRITHEM. in Chron. Hirf. p. 37.
- g) In der *compositione super terminis parochiarum* steht: *Ministeriales et liberos eorumque filios et filias in praediis suis degentes sive in aliis quibuslibet*

bet mansionibus agriculturam exercentes de prædictis villis *majori* ecclesiæ assignamus. Reliquos de iisdem villis liberos, sive advenas sive indigenas, non habentes mansiones certas minori ecclesiæ addiximus. Eos vero liberos, qui prædictum civitatis terminum inhabitant, universaliter sine determinationis signo, etiam *majori* ecclesiæ cum suis ministerialibus permisimus. S. n. 54.

§. 2.

Fortsetzung.

Die Dompräbenden dienten derozeit schon nicht blos der Religion, sondern auch zu gleicher Zeit den grossen Familien. Zu Lüttich in dem Domcapitul waren auf einmal ein und zwanzig Söhne von Königen, vierzehn von Herzogen, neun und zwanzig von Grafen und sieben von Rittern und Baronen a). Hiernach mag man den Gang und das Verhältniß in den übrigen Stiftern beurtheilen. Doch war es wie billig b) vor Leute von geringerem Stande nur schwer, nicht aber ganz unmöglich sich durch außerordentliche Verdienste den Weg zu dieser Ehre zu bahnen c). Jene hohe Standespersonen waren aber auch, wie zu ihrem besondern Ruhme gemeldet wird, mehrentheils Doctoren und Magister, und es ist keine Zeit, worin die Kinder aus grossen Häusern gelehrter erzogen sind als in dieser. Geringere hatten nur selten die Gelegenheit so vieles zu erlernen, und man gab auch vermuthlich die Präbenden keinen umsonst. Denn Bolhard d) ein edler Herr gab (1070) dem Bischofe den Hof zu Helvern dafür, daß er zum Capitularen aufgenommen wurde; jeder mußte vielleicht wie noch jetzt in den Klöstern etwas einbringen; die Zahl der Domcapitu-

pitularen war aber auch um diese Zeit noch nicht genau bestimmt. Als etwas sonderbares verdient es angemerkt zu werden, daß der Pabst Lucius III. die Testamente der hiesigen Domcapitularen für rechtsbeständig erklärte e), und zwar nicht so wohl in Ansehung der Kirche, oder des Bischofes, der ihre Ervrien zog, als der Intestat Erben, die kein Testament gelten lassen wollten. Es mußte also damals bey uns noch die alte deutsche oder vielmehr sächsische Gewohnheit herrschen, nach welcher keiner das Seinige seinen rechtmäßigen Erben wider ihren Willen entziehen konnte; und der Gedanke ein Testament zu machen, muß zuerst den Gelehrten eingefallen seyn, die fremde Rechte und Begriffe hatten. Auch gab eben dieser Pabst der Domkirche das Recht f), daß sie auch andern als ihren Eingepfarrten ein Begräbniß auf ihrem Kirchhofe verstatten könnte, doch sollte, wer sich dessen bedienen wollte, seiner Pfarrkirche die Gebühren nicht entziehen. Alles was der Bischof in wichtigen Geschäften des Stifts handelte, geschah entweder mit Rath und Einwilligung seines Domcapituls, oder auch nur unter dessen Beystande und Zeugnisse, ohne der Einwilligung förmlich zu gedenken g).

a) Fuerunt hoc tempore in ecclesia Leodieasi canonici residentiam facientes, filii regum numero XXI, Ducum numero XIV, comitum XXIX, militum et Baronum VII, inter quos plures Doctores et Magistri. v. *Magnum Chron. Belg.* ap. RISTOR T. III. p. 171.

b) Es wird jetzt selten ein Mann von gemeinen Stande General; aber man läßt doch die Möglichkeit offen, damit sich Millionen in der Hofnung es dahin zu bringen, freudig aufopfern mögen.

c) Carl

e) Carl der Grosse, sehe, wie man in Anfang allemahl thut, bloß auf Verdienste: doch macht der Mönch zu St. Gallen schon die Glosse: *Duo molinariorum filii, quos non congruit ad Episcopiorum vel canobiorum regimen subleuare*, Präposituram Babiensis Monasterii unus post unum strenuissime gubernarunt. ap. CANIS. T. II. P. III. p. 60. Dem K. Ludewig dem Frommen wurde aber schon ein ernsthafter Vorwurf daraus gemacht, daß er Leute von knechtischer Herkunft, worunter jedoch zu seiner Zeit vielleicht nur subvalalli verstanden wurden, zu den höchsten Würden der Kirche beförderte. THEGAN de gest. L. P. c. 18.

d) Conueni cum comite Balduino, sagt der B. von Lüttich, quatenus illud castrum traderet S. Mariæ — tali conditione vt duas præbendas darem duobus filiis suis in ecclesia S. Lamberti et majori eorum darem alias præbendas in omnibus aliis monasteriis. ap. DV MONT. T. I. p. 59. und von Osnabrück: *Volchardus* nobilis se ipsum offerendo in Altari S. Petro Canonicum futurum constabilivisse, et ab Episcopo ejusdem fedis Bennone secundo fraternitatem et præbendam ejusdem loci recipisse. Idem *Volchardus pro acquirendo beneficio* delegit ecclesiæ S. Clementis in Iburg. sæpedito Ep. ita disponente, er per manum Ludolfi advocati sui traditionem recipiente — curtem Helvern. S. die Urf. n. 26. Ein anders Beyspiel ist folgendes: Lentfridus præpositus etc. Noverit Karitas vestra quod in civitate nostra Osnabrugge vir quidam nomine *Richerdus* extitit, cujus uxor *Eilica* — ecclesiæ nostræ magno accensus affectu — quem in effectu prodidit etc. Nos autem beneficiis his non ingrati respondimus, et jam dictam *Eylicam* et filium ejus *Henricum* in Canonicos elegimus et unum stipendium ambobus assignavimus vt si alter superviverit, in eodem stipendio

pendio

pendio ad finem vitæ suæ permaneret. *dipl. de 1184.* n. 80. De tœminis Canonicis vid. THOMAS. de vet. eccl. disc. T. I. P. III. c. 51. §. 6. 7. Von ihnen stammen wahrscheinlich die sogenannten Domschwestern ab.

e) Laici *consanguinitatis intuitu* testamenta quæ canonici de propriis rebus condunt, sua temeritate infringunt — igitur indulgemus, vt condendi testamenta de quibuslibet propriis rebus vestris *juxta legum et canonum Sanctiones* liberam habeatis voluntatem, v. *Bulla data Veronæ* XI. Kal. Nov. S. Urk. n. 76. Im Nov. 1184 war der Pabst zu Verona. v. GEWOLD ad HVND. Metrop. Salisb. T. II. p. 359. und UGHELLI in It. sacra T. V. p. 181. 801.

f) Sepulturam ecclesiæ vestræ liberam esse decernimus, vt eorum devotioni et extremæ voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nullus obstat — salva tamen justitia (Gebühr) illarum ecclesiarum, a quibus mortui assumuntur. *Bulla data Laterani* V. Non. Mart. n. 71. Diese scheint ins Jahr 1181 zu gehdren, als in welchem Jahr und zwar im Februar dieser Pabst eine andre Bulle daselbst datirt hat. ap. MIR. Opp. dipl. T. III. p. 350.

g) Die Formel ist (1049) communi consilio atque consensu tam clericorum quam laicorum. Ferner in eben diesem Jahre: in præsentia fidelium nostrorum clericorum et laicorum. 1090. præsentibus et collaudantibus Canonicis et servientibus et ex magna parte militibus. 1094. bey einem mit dem Abt zu Paderborn getroffenen Tausche: nostris fidelibus clericis et monachis militibus atque servientibus ex utraque parte collaudantibus, in dem Vergleiche mit dem Grafen von Tecklenburg v. 1150. in præsentia et sub testimonio multorum tam ex clero quam ex populo nobilium ac liberorum, judicum et scabionum, ministris-

nisterialium ac civium. 1139 Consilio nostri conventus et consensu, reliquorumque ministerialium et sapientum ac fidelium amicorum nostrorum. S. n. 21. 22. 39. 42. 56. 87.

§. 3.

Die Kirchenvögte in dieser Zeit; Beschaffenheit der Vogtey.

Die Kirchenvögte, welche man als die ersten Beamten der Kirche ansehen muß, und nicht besser als mit unsern heutigen Drostern vergleichen kann, waren übrigens in allen weltlichen Sachen des Bischofes oberste Befehlshaber. Der erste von ihnen dessen Namen auf die Nachwelt gekommen ist, hieß Wal a). Nach ihm kommen (1070) Ludolf b) und (1074) Eberhard c), ferner (1089) Fölker d), und hernach wiederum Eberhard e), vermuthlich Vater, Sohn und Enkel f); und zwar der letzte als höchster g) Kirchenvogt, zum Zeichen daß ihrer mehrere waren: wie wir denn auch bereits einen von Dissen h), wo vermuthlich derozeit ein bischöfliches Amt gewesen ist, Namens Meginbald angeführt haben. Wo es sich für den Bischofe nicht der Mühe verlohnte, einen eignen Vogt zu halten: da empfahl er sein Gut des Orts Grafen; so machte es Benno II. mit dem Hofe zu Goldenstedde, welchen er dem Schutze des Grafen Lippolds überließ i); und so machte es auch vielleicht der Abt zu Iburg, dem der Graf Wezel als Klostervogt diente k). Eberhard hatte keine Kinder, sondern drey Brüder l), Namens Ludolf, Warin und Lemmo, welche nach ihm die nächsten zur Vogtey waren; es scheint aber nicht, daß einer von ihnen dazu gelangt sey. Denn bald (1096) zeigt sich Graf Amelung m), dessen wir hier oben

Mislers Dinabr. Gesch. II. Th. G ge=

gedacht haben, und zuletzt (1184) der Graf Simon von Zecklenburg, als Obervogt n), oder wie man später gesagt haben würde, als Land Drost. Die Vogte waren das Mittel oder die weltliche Hand, womit die Stifter Hülfe gaben und nahmen: aber jedes Kloster hatte seinen besondern, welches zu vielen unnützen Kosten Anlaß gab, die bey der jetzigen Verfassung, da jeder Freyer wegen seiner Heerbannsgüter durchs Amt Hülfe giebt und nimmt, glücklich vermieden werden. Die bischöflichen Lehn- und Dienstleute hatten es unmittelbar mit dem Bischofe und nicht mit dem Vogte zu thun, der auch noch seine besondern Dienstleute aus eignen oder Amts Einkünften o) unterhielt, die eben wenig seinem Amte unterworfen waren. Wie Herzog Heinrich der Edwe die Amelungischen Güter, welche zur Kirchenvogtey gehörten, zu Lehn genommen hatte p), scheint er einen Namens Arnold von Dorstad, der 1170 die Vogtsdienste thut, auf die Vogtey gehalten zu haben. Uebrigens ist es nicht anders glaublich, als daß die Kirchenvogteyen gleich von ihrem Ursprunge an erblich geworden seyn. Der Kayser hatte gewiß zuerst den nächsten edlen Herrn dazu ange setzt; dessen Sohn ließ sich ohne Unbequemlichkeit nicht vorbe y gehen; und obgleich alle Stifter es früh darauf anlegten, um die freye Wahl ihres Vogtes zu erhalten: so half ihnen doch auch dieses nicht viel, so lange man jene mächtigen Familien nicht ohne Gefahr vor den Kopf stoßen konnte q).

a) Per manum advocati sui *Wal* vocati. *dipl.* de 1049. n. 21. 22. Er starb ohne Kinder: denn es heißt in einer Urkunde v 1074. n. 28. Dominus *Wal* et Domna *Helmlach* illius videlicet mundila, quia ambo filiis orbati erant, excepta unica filia nomine *Emma*, quae

quæ sub regulari in Altnithi (Essen) degebat vita, und ferner in einer andern n. 27: Dominus Wal nobilis homo, collaudatione iustæ hæredis suæ *Mahildis* filizæ sororis suæ *Etteche*, curtem quam habuit in Risenbecke ic.

b) Benno per manum advocati sui *Liudolfi* S. die Urk. n. 27. Dieses Ludolfs ist bereits oben Absch. I. S. 19. N. d. gedacht.

c) Benno ejusque advocatus *Eberhardus* dipl. de 1074. n. 27.

d) Benno per manum advocati sui *Folkeri*. dipl. de 1085. n. 33.

e) *Everhardus* adv. kömmt vor in Urkunden v. 1086. 1087. 1090 1091.

f) Et quia *pater* et *avus* prædictorum fratrum (*Eberhardi* advocati et *Ludolfi*) in bonis prædictæ ecclesiæ advocati fuerant, et ipsi eam bonis suis ab (*biatus* in *Ms.*) alienaverant, illam . . . (*biatus*) placito tam a supradicto *Marquardo* designato Episcopo quam a cæteris clericis, militibus et servientibus ecclesiæ præsentibus, vt quicumque ex fratribus supradicto advocato superstes foret, minori et leviori pretio quam alius quilibet advocatiam cum beneficio si vellet, ab Episcopo impetrare deberet. v. *traditio Everhardi Adv. de 1090.* n. 39.

g) In einer Urkunde v. 1091 n. 40. heißt es: *Everhardus* nobilis homo et *summus* ecclesiæ advocatus consensu fratrum suorum *Ludolfi* videlicet et *Warini*. Des dritten Bruders *Lemo* wird in einer andern Urkunde gedacht.

h) S. Th. II. Absch. I. S. 22. n. f.

i) Istud constitutum *Notanbeki* in placito *Adalgeri* comitis. Ibidem accepit *Lippoldus comes* prædictam

curtem a Bennone Ep. in *tutelam. dipl.* de 1070.
n. 25.

k) Abbat. *Norberto* et suo advocato *Wezeloni.* n. 37.
in placito *Wezelonis* comitis habito *Eppinfor. dipl.*
de 1087. n. 35.

l) S. die Note f. hier oben.

m) *Amelungus* qui tum *Osnabrugge* advocatus erat.
dipl. de 1095. n. 43. und ferner in comitatu *Ame-*
lungi in villa *Schurlo* eodem *Amelungo* advocato
scilicet tunc *Olnabr. dipl.* de 1097. n. 46.

n) *Simon* comes qui et *major advocatus dipl.* de 1184.
n. 75. Comes *Simon* de *Tecklnb.* advocatus *civi-*
tatis. *dipl.* de 1193. ap. *JUNG.* in *hist. Benth.* in
app. p. 28.

o) Collaudatum est etiam in eodem placito (*Wezelo-*
nis comitis *Voccasthorp* habito) vt *Thidericus* qui-
dam *nobilis*, quia domum *Jekari* in precariam de-
derat et pro hac XXX. solidos de beneficio ad
advocatiam pertinente ab ipso (advocato *Eber-*
hardo) acceperat, post ejusdem advocati obitum
eosdem XXX Sol; ab ipso Episcopo in beneficium
fufciperet et apud ipsum deferviret. Item de *Ger-*
hardo ejusdem advocati *milite* statutum est vt bene-
ficium quod ipsi advocato hærebat post ejus obitum
de manu Episcopi reciperet et haberet. *dipl.* de 1090.
Darum waren aber die eigenen Dienfleute des Kirchen-
vogtes seinem Amte so wenig unterworfen, als ein
Hauptman, der einem Fürsten oder Grafen dient,
dessen Amtmanne folgen würde; daher konnte er, wie
man sieht, auf sein Kirchenlehn milites halten.

p) S. S. 31. R. c.

q) Dieser verrichtete wenigstens 1170. die Dienste des Ad-
vocati bey der Foundation von *Desede*, wenn es darin
heißt:

heißt: *Laici vero aderant Arnoldus de Dorstadt, qui donationem istam ad proprietatem ecclesie (S. Petri) accepit* S. die Urk. n. 64. Unter den edlen Herrn im Braunschweigschen kömmt 1154 ein Arnold von Dorstibe, und 1241 ein Bernhard von Dornstadt vor. PFEFFINGER Br. Lün. Hist. T. II. p. 157. und 955. ingl. beyrn FALKEN in trad. Corb. p. 920. 922. wo richtiger steht von Dorstat. ERDMAN in Chron. Osn. p. 252. heißt sie irrig von Droscat. Ihr Geschlechtsregister steht beyrn HARENBERG in hist. Gandersh p. 1398.

§. 4.

Bischöfliches Steuerwesen, Zehnten, Fortsetzung der Streitigkeiten darüber mit Corvey &c.

Jetzt wollen wir wie vorhin die Veränderungen erzählen, welche sich bey Lebzeiten der vorgedachten Bischöfe so wohl mit der Stiftung als dem Heerbann in unserm Sprengel zugetragen haben, und hier behaupten die Zehnten als öffentliche Steuern billig wiederum den ersten Platz. Die Abteyen Corvey und Herford mußten solche den hiesigen Bischöfen noch nicht völlig eingeräumt a), oder bey guter Gelegenheit wieder an sich genommen haben; denn B. Dodo I. suchte und erhielt auf der Kirchenversammlung zu Bonn (942) abermals ein gutes Urtheil b) in dieser Sache; so auch B. Drogo c) nachdem Otto der Große (961) auf Anrathen des Pabsts solche nochmals untersucht, und mit vielen Bischöfen überlegt hatte. Aber dergleichen Urtheile oder vielmehr Rechtsweisungen, welche damals von den gesammten Fürsten gleichsam als Schöpfen, vor dem Kayser ausgesprochen und von diesem als Richtern bestätigt wurden, erwarben dem Sieger selten etwas

§ 3

mehr

mehr als eine pergamenene Urkunde, womit er nach Hause reisen, und wenn er bey dem Herzoge, dem nunmehr die Pflicht darnach zu verfahren oblag, keine Hülfe fand, günstige Zeiten zur Vollstreckung erwarten konnte. So gieng es auch dem B. Drogo; die Abteyen sprengten aus, Otto der Große sey in Italien gestorben d), und nun war niemand der ihm die Hülfe leisten wollte. Bischof Ludolf reisete endlich selbst nach Ravenna zum Kayser, und gieng mit demselben auf Rom e), wo die Sache mit dem Pabste überlegt, und beschloffen wurde, ihrentwegen eine Reichsversammlung zu Ingelheim zu halten, worauf es denn so weit kam, daß die Abteyen von den versammelten Bischöfen, Herzogen und Grafen nochmals zur Abtretung der Zehnten angewiesen, und wegen ihres bisherigen Ungehorsams in eine Strafe von dreyßig Pfund Goldes verdammt wurden f). Man sollte denken, dieses Urtheil, welches unser Bischof, ein Vetter des Kayfers, erhielt, würde gewiß seyn vollstreckt worden; es muß aber nicht geschehen seyn, weil noch lange nachher darüber geklagt wird, daß unserm Stifte seine Zehnten nicht seyn zurückgegeben worden.

a) S. Absch. I. §. 24.

b) v. dipl. Henrici IV. Imp. n. 29. Auch wurde zu Ingelheim ap. CANIS. T. III. p. 9. in Gegenwart des B. Dodo festgesetzt, daß die Zehntsachen in foro ecclesiae verhandelt werden sollten.

c) v. dipl. Ottonis M. n. 13.

d) Ebend.

e) Ebend.

f) Ebend.

§. 5.

Heinrich der IV. entscheidet dieselbe aber vergeblich.

Dieses that Benno II. und zwar zuerst vor den beyden Cardinälen, dem Bischofe Girard zu Ostia und dem Bischofe Albert zu Preneste a), welche Gregorius VII. nach Deutschland geschickt hatte, um die Beschwerden der Sachsen gegen den König zu untersuchen. Sie wiesen aber die Sache an den Erzbischof Anno zu Cölln, welchem auch der Pabst (den 18. Oct. 1074) die Entscheidung auftrug, und der Erzbischof hielt es für gut, diese zur nächsten Kirchenversammlung, die in der Fasten (1075) gehalten werden sollte, aber nicht gehalten wurde, zu verschieben. Benno sahe bald, daß er als ein Anhänger des Königs von der päpstlichen und sächsischen Parthey nur herumgeführt würde, und wie er selbst mit dazu geholfen hatte, daß der Proceß zwischen dem Erzbischof von Mainz und den Aebten zu Fulde und Hirschfeld, worin es ebenfals auf die Fragen b) ankam: ob die Aebteyen von ihren Vorwerken, und Ländereyen, welche sie andern zum Bau untergegeben hätten, den Zehnten folgen lassen müßten, und ob der Erzbischof aus den Pfarrsprengeln, worüber sie das Erzpriesterthum hatten, mehr als den vierten Theil der Zehnten fordern könnte: so machte er sich die Gelegenheit zu Nütze c), und brachte es auch glücklich dahin, daß ihm mit Einstimmung der auf des Königs Seite getretenen Bischöfe die Zehnten nochmals zugesprochen, und darüber (den 30. Dec. 1077) zu Regensburg, (den 27. Jenner 1078) zu Mainz und (den 30. Apr. 1079) wiederum zu Regensburg d) die feyerlichsten Urkunden ertheilet wurden. Er gelangte aber dadurch so wenig als der

Erbischof von Mainz zum wirklichen Genuß derselben; denn diesen setzten sich die Thüringer und jenem die Sachsen entgegen, welche es mit den Abteyen hielten, und wie beyde gegen Heinrich IV. gemeinschaftliche Sache machten, ja so gar in eben diesen Ausprüchen eine Hauptursache ihres Aufstandes setzten: so war an keine Vollstreckung zu denken, und Gregorius VII. der die Thüringer und Sachsen gegen den König unterstützte, kam unserm Bischofe gewiß nicht zu statten.

a) Man sieht dieses aus dem Commissorio des Pabstes T. X. conc. Paris. p. 57. Gregorius Ep. servus S. D. Annoni Colon. Sal. et apost. bened. Vt diligentia tua, dilectissime frater, reminisci potest, Legati nostri *Ubertus* Prænestinus et *Giraldus* Oslensis Ep. ad partes vestras destinati, litem quæ inter Bennonem Ol. Ep. et Corbeiensem Abbatem ac quandam Abbatissam versabatur, ad se vt dirimeretur dilatam, tuæ venerandæ solertiæ iuste diffiniendam commiserunt, verum nescio qua obstante causa adhuc indiscussa remanere perhibetur. Quapropter caritatem tuam, frater carissime, iterum duximus adhortandam, vt præfatum negotium diligenter audias et legitime diffinias. Cæterum si aliqua ratio quare hoc perficere nequeas obliterit, his sibi litteris ostensis, Nos ad proximam Synodum in prima proximæ quadragesimæ hebdomada agendam, adire commoneas, quatenus controversia inter eos diu protracta, omni occasione propulsa canonicum finem accipiat. Data Romæ XIV. Kal. Dec. Ind. XIII. (1075) v. BARON. T. XI. ann. eccl. ad ann. 1074. n. 77.

b) Nam prædictæ sedis Archiepiscopus, sicut de cæteris intra parochiam suam habitantibus ita et de *servis*

vis et colonis S. Bonifacii decimas sibi vindicabat: v. *compositio* de 1069. ap. SCHOTTGEN et KREISIG T. I. p. 25. Dieses war der eine Streitpunkt, und den andern erkennet man aus der Erzählung Lamberts von Aschaffenburg: Tum illi (Abbates) per Deum orare, ut si in Romani pontificis autoritate, si in Caroli aliorumque imperatorum privilegiis, si in præcessorum ejus, Moguntinorum Pontificum indulgentia, nihil sibi præsidii aut spei reliquum esset, ipsarum saltem decimarum eam ipse partitionem fieri lineret, quam et canonum scita æquam judicassent, et cæteræ per orbem terrarum ecclesiæ vsitatam haberent, scilicet ut *quarta parte ipse pro suo suorumque missorum servitio contentus, tres reliquas portiones ecclesiis, quibus antiquitus attributæ essent, permitteret.* ap. PISTOR T. I. p. 353. ed. Struv. Die Bischöfe giengen mit Erzbischofen, wie ECKHARD in Fr. or. T. I. p. 661. ff. Namens Würzburg gegen Fulde, ex remotissimo petitorio hinaus, um alle Zehnten und mit diesen, alle Kirchen sowohl den Aebten als den Layen zu entziehen. Die Thüringer hingegen quorum spes et fiducia potissimum in Abbate Fuldensi et Hersfeldensi nitentur, quod hi ecclesias decimales plurimas et prædia infinita haberent in Thuringia, behaupteten districtis gladiis: quod hi si causa cecidissent, sibi una cadendum esset. *ib.* und p. 389. Die zuerst angezogene Compositio v. 1069 muß nicht zu Stande gekommen seyn, weil bey dem letzten Vorfalle (1072) zu Erfurt, wo den Aebten ein ander Vergleich aufgedrungen ward, ihrer gar nicht gedacht wird. Bey beyden war Benno mit gegenwärtig.

c) Erat autem ea tempestate ejusdem decimationis rehabendæ *commodissima ratio*, imprimis videlicet omnium Episcoporum sua *potestative possidere et*

disponere debere, libera facultas et consuetudo communis, (hier sieht man zugleich den ganzen Plan) tum etiam quod ipse Episcopus pro regis fidelitate omnibus et amplissimis divitiis dimissis ad Imperatorem nudus profugus venisset, quam utique, Rege digna munificentia (auf Kosten der Abtheyen) remunerari oportuit. NORBERT in vita Bennonis c. 20.

d) S. die Urk. n. 29. 30.

§. 6.

Die rechtlichen Entscheidungen beruheten damals auf Staatsursachen.

Wie vollends die Misvergnügten den Herzog Herman von Lühelburg auf den Thron setzten, hatte Benno als ein Freund Heinrichs IV. gar nichts zu hoffen, und die Abtheyen erhielten wiederum von jenem (den 3. Aug. 1082) ein Urtheil, worin alle vorigen umgestossen wurden a). Das Recht schien damals, so wie allemal, wenn die gesetzgebende Macht zugleich das Richteramt ausüben will, blos Politik zu seyn. Heinrich IV. und die ihm anhangenden Fürsten hatten für Benno gesprochen, weil dieser ihm b) zu Dienste alles aufgeopfert hatte, und die Zehnten seinen Feinden nur zur Verstärkung ihrer Macht dienten c). Benno hatte das Urtheil mit dem dankbaren Versprechen angenommen, daß er vor die Wohlfahrt des Königs so lange er lebte, und nach seinem Tode vor seine, seines Vaters und Großvaters, auch seiner Mutter und Großmutter Seelen wöchentlich dreyßig Messen und eben so viel Psalmen, imgleichen vor die Seele seines getreuen Dieners Siegfrieds, und vor die übrigen im sächsischen Kriege gebliebenen lieben Getreuen alle Dienstage eine besondre Messe lesen lassen wollte d). Der König Herman mit den ihm

ihm zugethanen Fürsten fällere sein Urtheil für die Abtheilen, um sich an der Parthey Heinrichs des IV. zu rächen, und diese so viel mehr zu schwächen e). Der Pabst machte unserm Bischofe zu einer bessern Gerechtigkeit Hoffnung, so bald er sich vorstellete, daß dieser auf seine Seite treten würde f). Und alle sahen das Recht für dasjenige an, was die gemeine Wohlfahrt des Staats und der Kirche nothwendig erforderte g); weil sie aber hierüber getheilt waren: so waren sie auch über das Recht getheilt, was solchergestalt immer auf Staatsursachen beruhen mußte. Es scheint aber doch, daß Benno zuletzt noch wieder zum Besiß der Zehnten gelangt sey, und vermuthlich ist dieses (1084) geschehn h), als Heinrich IV. mit der ihm eignen Herablassung alle Eingeseffene unsers Sprengels auf das gnädigste ersuchte i), ihm zu liebe dasjenige zu thun, wozu er sie von Rechtswegen verdammet hätte, denn Bischof Philipp, als er von dem Abte Wibold zu Corvey nachmals (1156) noch einmal dieserhalben besprochen wurde, bezog sich darauf, daß er solche bereits über sechzig Jahr ruhig besessen hätte.

a) Decimas vel decimales ecclesias immo univerfas possessiones suas in quibuslibet Episcopis præcipue Bremensi Osnab. et Paderb. ubi plurimas habent, et res et decimas *ita integerrime* teneant, sicut ab antecessoribus nostris regibus videlicet ac Imperatoribus hactenus habuerunt et possederunt. v. dipl. ap. SCHATEN. T. I. A. P. p. 169.

b) S. §. 5. N. c.

c) Deinde qui eam (decimationem) haberent, essent hostes publici omnimoda a rege, pro suæ perfidiæ meritis, calumnia et clade plectendi, et quicquid
ex

ex eadem decimatione emolumentum vel utilitatis acciperent, regiae esset procul dubio majestatis minutio, hostiumque pervicaciae et turpissimae desertionis munitio. NORBERT. c. 20.

d) S. Absch. I. §. 17. R. e.

e) S. dipl. ap. SCHATEN T. I. p. 669.

f) Osn. Episcopum, quem nobis velle fideliter adherere audivimus, benigne fulcipiatis — et litem quam de decimatione sua ecclesiae habet cum Abbate Corb. vel ante vos iuste terminate — v. *Epist. ad Almannum* ap. SCHATEN. T. I. p. 605.

g) Dieses ist immer der erste Begriff vom Rechte, der allen Bisköfen so lange anhängt, bis sie geschriebene Gesetze, und eigne Männer bekommen, die darnach sprechen. Bis dahin ist das jus, ars boni et aequi.

h) Der Pabst Lucius III. bestätigt auch der Abthen Corvey (1084) alle ihre Zehnten namentlich, gedenkt der Insel Rügen und ihrer Besitzungen an der Ems aber weiter keiner Zehnten in *Nortlandia* v. dipl. ap. FALKEN in trad. Corb. p. 741 und 773. Kayser Heinrich III. hatte sonst noch (1039) die ganze Geschichte von Bünde, nebst dem mansionatico Gausberti (S. Absch. I. §. 21.) wiederholt, *ib.* p. 740. anstatt daß Conrad I. Heinrich I. und Otto I. nur gesagt, ne de *dominicalibus* mansis monasterii decimae exigeretur *ibid.* p. 736. 737. 739. Nach Erdmanns Bericht soll der Pabst Gregor VII. auch zuletzt dem B. Venno die Zehnten bestätigt haben. ap. MEIBOM. T. II. p. 208.

i) Praecipimus quia iustum est, petimus quia vos diligimus, vt decimationes omnes in univervo Episcopatu Osnabrug. sicut jus canonicum exigit annuatim exhibeatis et neminem in hoc timeatis — v. Henrici Imp. literae ad omnes de Westfalen. n. 32.

§. 7.

Ende dieser Streitigkeiten.

Der Abt Wibald, einer der größten Leute seiner Zeit, schien es sonst recht darauf angelegt zu haben, diese Zehnten wieder an sich zu bringen. Auch er bediente sich der Gnade, worin er sich bey dem Kayser Friederich I. durch einige ihm bey seiner Wahl geleisteten Dienste gesetzt hatte a), um nochmals die Bestätigung der von Ludewig dem Deutschen erschlichenen Urkunde zu erhalten b), und wie er diese hatte, klagte er bey dem Pabste Hadrian IV. c), daß die hiesigen Bischöfe ihm die zu den Pfarrkirchen im Nortlande, Wredern, Meppen, Ushendorf, Wöningen und Wisbeck gehörigen Zehnten entzogen hätten. Der Pabst trug hierauf dem Erzbischofe Wichman zu Magdeburg auf d), die Sache zu untersuchen, und wie dieser dazu beyden Theilen einen Tag (auf den 21 Jenner 1156) zu Merseburg ansetzte, antwortete Bischof Philipp zwar zuerst, daß er lieber sein Bischofthum daran geben, als jene nun über sechzig Jahr bey demselben gewesene Zehnten missen, und im übrigen nach eingeholten Rathe der Geistlichen und Weltlichen seiner Kirche ihm seine weitere Entschliesung nächstens einschicken wollte e); entschloß sich aber doch hernach, nachdem inmittelst der Kayser Friederich für den Abt, und der Bischof Friederich zu Münster für unsern Bischof sich bey dem Erzbischofe verwendet hatten, die Reise anzutreten. Nur hinderte ihn eine Krankheit, die ihn zu Minden überfiel, weiter als bis Hildesheim zu gehen. Der Abt sahe dieses als eine leere Ausflucht an, ohnerachtet die Bischöfe zu Minden und zu Hildesheim das Gegentheil bezeugten, und zween Domcapitularen,

Ma-

Namens Dietherich und Dethart, welche Philipp an seine Statt abschickte, für ihn erschienen; und appellirte so fort an den Pabst f), von welchem ihm nunmehr der Bischof acht Tage vor nächsten Martini Recht geben sollte. Hier auf entschlug sich Wichmann, von dem unser Bischof ohnehin sich nicht viel gutes versprechen konnte g), der Sache, und der Kayser, welchen das Domcapitel bereits als er zu Snabrück gewesen h) war, ersucher hatte, den Streit zu vermitteln, bewog den Abt auf dem Reichstage zu Bamberg von seiner Appellation abzustehen, und schrieb (1158) dem Domcapitel, sich mit demselben in Güte zu setzen, oder zu erwarten, daß er selbst dem Unwesen ein Ende mache. Vermuthlich ist das erstere geschehn, weil man von dem andern, und einem nachher fortgesetzten Rechtsstreite weiter keine Spur findet; wiewohl es auch seyn kann, daß der Eysler mit Wibalden, der um diese Zeit als kaiserlicher Gesandter nach Constantinopel gieng, und auf seiner Rückreise in Griechenland starb i), erloschen, und unser Stift nachher nicht weiter darum angesprochen ist. Wenigstens zeigen die spätern Lehnbriefe, daß dasselbe noch jetzt eine Menge Zehnten in den Nortländischen Kirchspielen besitze.

a) Ob insignem ejus (Wibaldi) fidem circa Dominum et patrum nostrum — regem Conradum nec non et circa promotionem nostram in regnum dipl. de 1152. ap. SCHATEN T. I. A. P. p. 791.

b) Man sehe das angezogene Diplom.

c) v. Epist. *Wibaldi* Abb. Corb. ad Frid. I. ap. MARTENE coll. ampl. T. II. p. 177.

d) v. Ep. *Hadriani* P. *ib.* p. 578.

e) v.

- e) v. Ep. *Wigmanni* ad Hadr. P. *ib.* p. 585. Unser Bischof sagte: se super hoc totius ecclesie sue tam cleri quam populi consilium habere velle.
- f) Appellatio *VVigbaldi* *ib.* T. II. p. 586.
- g) Wichmann hatte sein Erzstift dem Kaiser zu danken. *Otto Fris.* de gestis Frid. I. ap. *VRSTIS.* p. 451.
- h) v. Ep. Frid. I. de 1158. ap. *MARTENE* T. II. p. 598. Der K. sagt darin: Memor supplicationis vestre, quam unanimiter in conspectu nostro, quum essemus apud vos, profudistis; und zu Münster ist er, wie man weiß, im J. 1166 gewesen. *Abb. Stad.* ap. *SCHILTER* S. R. G. Sect. II. p. 288.
- i) *SCHATEN* T. I. p. 808.

§. 8.

Neue Verwendung der Zehnten.

Dieses war das Ende eines fast dreihundertjährigen Processes, der wie man sieht Reich und Kirche mehrmals in Bewegung gesetzt hatte, und im Grunde auf nichts weniger gieng, als eine ebene canonische Bahn für alle Bischöfe in der Christenheit zu machen, und gegen ihre Befugniß zu den Zehnten weder Besitz noch Einreden gelten zu lassen. Die Hauptursache seiner Verlängerung mochte außer der Politik, darin bestehen, daß die Abteyen wie die Bischöfe einen Theil der Zehnten, einigen von ihren Lehns- und Dienstleuten zur Löhnung oder Vergeltung angewiesen hatten, und ihnen solche nicht immer so gleich, wie es die Päbste oder Kaiser befohlen, wiederum entziehen konnten; keiner konnte und wollte auch gern seine Kriegsmacht abdanken, und die Lehnsleute, um ihren verdienten Sold nicht zu verlieren, mochten sich auch lieber

lieber

lieber verttheidigen als abstehen wollen. Da die Bischöfe keine andre Einnahme als den Zehnten hatten: so gaben sie auch nicht leicht andre Löhnungen a). Dem Werenbrecht b) gab Bischof Elverich einmal sieben Pfund und vier Schilling und einmal zwey Pfund jährlichen Zehntgeldes; so Benno II. einem andern Namens Wolhard jährlich drey Pfund c), einem andern Namens Wal einmal sieben und einmal ein Pfund d), Gieselberten vier Pfund e), noch einem Fölker zwey Pfund f), und der Hilbergen vier und ein halb Pfund g): so der Bischof Marquard seinem obersten Schirmvogt Eberhard und dessen Brudern Namens Ludolf, jedwedem fünf Pfund h), so Bischof Wido der Witwen Schwanenburg vier und zwanzig Schilling i) und um nur noch eins von mehrern, wovon wir vermuthlich nur die wenigsten wissen, anzuführen, Bischof Philipp dem Grafen Henrich von Tecklenburg zwanzig Pfund jährlichen Zehntgeldes k), welches wir hier um deswillen bemerken, weil man daraus ersieht, wie die Zehnten oder Zehntlosen l) sich in eine Zahlungsmünze verwandelt und die Bischöfe jedem seine Löhnung oder bedungene Zahlung in Zehntgelde, und zwar bey den Zehntgeldpflichtigen ohne Mittel angewiesen hatten, woraus dem Stifte nothwendig mit der Zeit der größte Schaden zu wachsen mußte, indem es zu allen Zeiten Schwürigkeiten setzt, wenn man dergleichen unmittelbare Anweisungen nach vielen Jahren wieder einzuziehen will. Auf jedes Pfund Zehntgeld kann man den Zehnten von zehn Voll-Erben rechnen m). Mit Recht befahl der Pabst Lucius III. n) unserm B. Arnold, vielleicht auf sein eignes Veranlassen o), den Layen weiter gar keine Zehnten zu geben, und diejenigen, welche sie noch hätten, wieder einzulösen. Nur
Schade

Schade, daß dabey die Anweisung andrer Mittel fehlte, seine Lehns- und Dienstmannschaft zu bezahlen.

- a) In dem Vergleiche mit dem Erzbischofe zu Mainz ap. KREYSIG. T. I. p. 25. wird diese Art der Löhnung als gemein vorausgesetzt: ex beneficiis militum Abbatis in Thuringia Decimæ Archiep. solvantur, et ejusdem militibus ex ipsis decimis tanta pars ab Archiepiscopo rependatur quanta prius ejus ex debito decimationis persolvebatur. Der Erzbischof mußte also mehr daraus erheben können, als die milites, die sich vermuthlich an ihre Anweisung halten mußten und solche nicht überschreiten durften.
- b) v. Precaria *Werinberti* de 1049. n. 21. 22.
- c) Nobilis *Volhardus* tres libras decimationis in beneficium recepit. n. 26.
- d) Dominus *Wal* nobilis homo VII. libras decimationis recipit. 1074. n. 28.
- e) Dominus *Giselbertus* et Domina *Cuniza* duo loca *Essene* et *Bomvedde* Bennoni Ep. tradunt IV. libras decimationis nec non IV. feras in beneficium recipiunt. 1086. n. 34.
- f) Nobilis *Folker* curtem *Venni* — tradit et II. libras decimationis in beneficium recipit. 1086 n. 35.
- g) *Hildeberga Fretheruna* Abbatissae soror, curiam et dimidiam ecclesiam in *Goldenstede* tradit, et cum IV. libris decimationis in precariam recipit. n. 36.
- h) In traditione *Eberhardi* advocati de 1090. n. 39. 40.
- i) Pro curia in *Northfelden*. 1096. n. 44.
- k) v. *dipl.* de 1150. ap. JUNG in hist. Benth. in app. p. 11. und n. 56.
- l) Decimæ quæ vulgariter dicuntur *Tentosen* *dipl.* de 1353.

Möfers Osuabr. Gesch. II. Th.

§

m) Es

- m) Es zeigt sich aus einer Reihe von Urkunden, daß 2. §. oder 3. §. das gewöhnliche Zehntgeld aus einem Erbe war. In den ältesten Zeiten wurde de singula calata nur 1 §. genommen; ZACHARIAE Pont. Ep. 142. Der Blutzehnte ward mehrentheils mit 1 oder 2 Pf. bezahlt, und *Uchte-pennig* ap. PVFEND. Obl. T. III. p. 569. oder *Ochtma* ap. FALKEN in trad. Corb. p. 77. 895 oder auch wohl *Afhorst*, wie in verschiedenen Osn. Urkunden, genannt; jenes von dem alten Osnabr. Worte *lichten parere*, und dieses vor *Ufle* oder *Afhorst foctura*. v. IHRE in gloss. suiogoth. h. v. um zu zeigen, daß er von allem was gebohren würde, gegeben werden mußte.
- n) v. Privil. *Lucii* Papae de decimis Laicis non concedendis. Dat. Laterani V. Non. Mart. et privil. ejusdem de redemptione decimarum. Dat. ibid. VI. Non. Mart. n. 70.
- o) Weil Arnold um diese Zeit zu Rom gewesen seyn kann. S. Absch. I. §. 31.

§. 9.

Anmerkungen über die Steuer des Zehnten.

Hätten die Bischöfe alles Zehntgeld in eine Hauptsteuerklasse gezogen: so würde es auch jetzt keinem Zweifel unterworfen seyn, daß dieselben nicht so oft es die Noth erforderte, anstatt des Zehntgeldes den wahren Zehnten würden nehmen können. Bey den geringen Bedürfnissen der Kirche und da ihre Vertheidigung noch dem Heerbann oblag, hatten sie anfänglich, weil sie das Zehnkorn gar nicht verkaufen durften, sondern was sie nicht davon gebrauchten, den Armen geben mußten a), ein billiges Geld dafür genommen, woraus in der Folge obige Pfunde und

Schil-

Schillinge erwachsen waren. Dieses hätte aber, so bald es die Noth erfordert, wieder aufgehoben und der wirkliche Zehnte dafür genommen werden können, wenn der Bischof denselben zu einer Hauptklasse gezogen und ihm solchergestalt die ursprüngliche Eigenschaft einer mit den Bedürfnissen des Stiftes wachsenden Steuer gelassen hätte. Aber bey jener Zerstreung war es nicht möglich, besonders nachdem diejenigen, welche große Anweisungen von mehreren Pfunden hatten, solche wiederum vereinzelt, und ihren Aelterleuten davon die Löhnung reicheten. Diesen stand es nicht zu, mehr zu nehmen als ihnen angewiesen war; eben so verhielten sich Käufer und Gläubiger, denen der Bischof, um auf einmal eine Capitalsumme zu haben, eine gewisse oder übliche Anzahl jährlicher Zehntpfunde vor hundert dergleichen, überlassen hatte, diese konnten ohne Bucher so wenig den wirklichen als den Nebenbruchszehnten fordern, und der Bischof Philipp erkannte (1160) mit Recht a), daß nachdem die Zehnten von Alters her zu Gelde gelassen wären, keiner dem darin seine Löhnung oder Zahlung angewiesen wäre, solchen vom Felde ziehen konnte. Die erste Verwandlung des Zehntgeldes in ein gewisses billiges Safforn, deren Grund und Anlaß der gar zu sehr gefallene Münzwert gewesen zu seyn scheint, unternahm in unserm Stifte, der Domprobst Lentfried d), der sich auch dieserhalb ein eignes Denkmahl errichtet hat. Wäre derselbe so glücklich gewesen, den allgemeinen Naturalzehnten durch das ganze Stifte wieder herzustellen, und denselben durch eine einzige Hauptklasse laufen zu lassen: so würde wahrscheinlich jetzt der Unterthan gar keine andre Landsteuern zu bezahlen haben; und vor die menschliche Freyheit würde es von unendlichem Werthe seyn, wenn

überhaupt alle Einkünfte von steuerbaren Gründen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und so auch bloße Zinsen, nicht ohne Mittel, sondern durch eine allgemeine Banco gezogen werden müßten.

a) v. Additio IV. Cap. de decimis ap. HEINECCIUM in C. I. G. p. 1821.

b) *Ib.* p. 1842.

c) Philippus Osnaburg vocatus Episcopus — cum quaedam fratrum curia *Burclo* sita *secundum antiquam institutionem* pro decima sua IV. Solid. denariorum, LX. annis et amplius perfolvisset, et prolixitas temporis attulisset firnum titulum possessionis, quidam *Menwardus* in Synodum nostram veniens, jure beneficii praedictae curiae, decimam in manipulis exegit. Sed ille tandem justitiae regulis arctatus in synodo plena professus est, quod pro decima ejusdem curiae et ejusdam domus quae de agris ejusdem curiae collecta est, quae teutonice *Plochus* vocatur non nisi IV. solidos denariorum — de jure esset accepturus Nos igitur eandem institutionem veris fidelium nostrorum attestationibus approbatam, temporis etiam contractu roboratam, et coram nobis fideliter retractatam, utriusque partis consensu sub testimonio magnae synodus confirmavimus. 1160. n. 58.

d) Seine eignen Worte sind: Ego Lentfridus Praep. magno labore pro X. sol. quondam decimae elaboravi V. moltios filiginis V. ordeï et semis et VI. modios triticis et 1 molt. filig. 1 molt. ordeï et molt. avenae in *Elsteden* et hoc per mediam mensuram urbani modii. S. die Urk. n. 90. Man vergleiche hiermit den Münzwerth Th. I. Absch. V. S. 35. so wird man diese

diese Steigerung und ihren Grund nicht ganz unbillig finden.

§. 10.

Bischöflicher Kriegesstaat, Lehnmannschaft.

Wenn es nicht klar vor Augen läge, daß die Bischöfe ihren Zehnten größten Theils zur Vertheidigung ihres Stoffs oder zur Bezahlung ihrer Lehn- und Dienstmannschaft verwendet hätten: so würde die Nachwelt, welche diesen Fehler jetzt mit andern Steuern büßen muß a), nichts weniger als ihr Andenken zu segnen haben. Allein sie wurden durch die Noth dazu gezwungen, indem ihnen der Heerbann in ihren Fehden gar nicht zu statten kam, und die sich gründenden kleinen Mächte damals weit unruhiger waren als jetzt, nachdem sie sich gesetzt und eines bessern Reichschutzes zu erfreuen haben. Die Lehnmannschaft insbesondere, worunter wir diejenige Mannschaft verstehen, welche blos den Eyd der Treue, oder den Mann-eyd mit Vorbehalt ihrer persönlichen Freyheit abgelegt hatte, nahm, wie wir bereits gehöret haben b), vieles davon weg, und sie mußte sehr ansehnlich seyn, indem sich unter den Zeugen c) eines halben Jahrhunderts (v. 1049-1100) Wal, Afic, Gieselbrecht, Athalger, Afscherich, Rainworth, Huchbracht, Adelmorth, Regenbracht, Diko, Halewich, Heinrich, Abbo, Abbico, Athalbracht, Hildelech, Ezo, Godefrith, Wolchard, Wezel, Ludolf, Bernhard, Fölker, Reinbold, Tietmar, Frieberich, Immo, Timmo, Eppo, Grodward, Richard, Djo, Reinzo, Hillo, Dser, Bennico, Lippold, Hezel, Eberhard, Waldberich, Meinbold, Hamiko, Wichard, Werinmar, Uffo, Godeschalk, Otto, Haold, Amelung, Werin, H. otolf,

Godebold, Thiederich, Thiedo, Widelo, Celico, Nie-
 frit, Katolf, Werinher, Azo, Udo, Bernhold, Ber-
 ner, Herman, Eberhard Kahle, Harthebrand, Goss-
 win und Hage d), als edle Männer und Lehleute unster
 Kirche genannt finden, und wie viele Namen mögen sich
 verlohren oder gar nicht zum Zeugniß gedient haben? Der
 Freyen, welche der Bischof in Diensten hatte, und den
 Edlen im Range insgemein nachstehen, nicht zu gedenken.
 Zwar hat es Anfangs das Ansehen, als wenn die Bischöfe
 bey Verleihung der Zehnten gewinnen, indem kein edler
 Mann eine Anweisung darauf erhält, ohne ihm nicht da-
 gegen einen mit jenen in Verhältnis stehenden Theil seines
 Erbguts aufzutragen. So machte es wenigstens B. El-
 verich mit Berenbrechten e), und so erhielt Benno II.
 die Höfe zu Goldenstett f), Helvern, Drebber, Essen,
 Bomwedde, Venne, Holthausen, Bevern, Nortensfeld,
 Waldenbrück und andere, die wir hier nicht alle ausziehen
 können. Allein der Gewinnst findet sich da, wo wir ihn
 jetzt aufrechnen, nicht.

a) Für diese ist es also desto trauriger, wenn Leute, welche
 die Zehnten zu einem gewissen Procent gekauft oder zur
 Löhnung für Dienste, die sie nicht mehr verrichten, er-
 halten haben, solchen denjenigen erschweren, die ihren
 alten Zehnherrn seinen Verlust mit Steuern ersetzen.

b) S. oben S. 8.

c) Man sehe die Urkunden dieser Zeit.

d) Unter den Zeugen, welche 1096 die traditionem cu-
 riae in Northensfeld unterschrieben haben, sieht: ex
 nobilibus Eberhardus calvus, und in traditione cu-
 riae in Waldenbruk: praesentibus nobilibus Henrico
 et Herimanno nepote ejus, Everhardo calvo. Alle

Drey

drey gehören höchst wahrscheinlich unter die Ahnen der Grafen von Ravensberg, deren jetzt bekannter Stammvater Hermannus de Calvelle ist, der 1105. gelebt hat.

e) dipl. de 1049. n. 21. 22.

f) Goldenstedde 1070 von Fölkern, Helbern 1070 von Volhard, Drebbler 1085 von Gyslen, Essen und Bonwedde 1086 von Giselberten, Venne 1086 von Fölkern, Holzhausen und Bebern 1091 von Eberhardten, Northenfeld 1056 von der Wittve Schwanenburg, Waldenbrück 1096 von der Klosterfrau Demod ic. Man sehe die Urkunden von diesem Jahre.

§. II.

Bischöflicher Kriegesstaat, Dienstmannschaft

Die Dienstmannschaft, welche lange Zeit eine persönliche Hdrigkeit a) zum Grunde hatte b), war anfänglich so zahlreich nicht, und jene wollte sich mit dieser zuerst nicht vermischen lassen. Sie unterschied sich in ihren Unterschriften durch die Beywörter, edel oder frey c), welches sonst, wie der Heerbann noch blühetete, etwas ganz ungewöhnliches war. Freyheit war damals kein Vorzug, sondern eine Schande, wie sie denn auch die Bischöfe nicht anders als mit ausdrücklichen Vorbehalte ihrer Ehre angenommen hatten d), und man schrieb sich so wenig edel e) als man sich vorzeiten Freyherr schrieb; beydes ist durch spätere Vermischungen veranlasset worden. Dieser Unterschied währte an die zweyhundert Jahr f), und verlohr sich endlich theils durch die ritterliche Würde, nach welcher der Dienstmann als Ritter über den Knappen gieng g), wenn dieser auch noch so hohen Standes war; theils auch dadurch, daß man sich als Dienstmann von seiner Geburt

Hochwohl- oder Edelgebohren schreiben, und sich solchergestalt im Dienste so gut, wie auffer demselben unterscheiden konnte h). Die Dienstmannschaft ward dadurch immer zahlreicher und glänzender, und man sieht es augenscheinlich, wie ein Edler und Freyer nach dem andern sich hörig macht, um Dienst und Lehne, welche man einem Freyen zuletzt ganz versagte i), zu erhalten. Wehrenbrecht war so viel wir gewiß wissen, der erste, der sich (1049) in unserm Stifte mit aller Feyerlichkeit hörig machte k). Die Sache machte zu dieser Zeit Aufsehen, aber unser Bischof Elverich ließ ihm auffer einer wichtigen Summe Zehntgeldes, das Recht jährlich zwey Hirsche zu fangen, und zwey Karren Weins, woraus man wohl sieht, wie wichtig und wie angenehm es ihm gewesen ist, einen solchen hörigen Mann zu haben.

a) Die Hörigkeit, *suitas*, ist ein Begriff, der wenn ihn die Philosophie erst verarbeitet und verfeinert, unendliche Modificationen leidet. In derselben kann der Sohn des Königs so gut wie der Sohn des geringsten Menschen stehen. Johan K. von England übergab sich dem H. Peter, nicht allein *jure hominii*, als ein freyer Lehmann, sondern auch als *ligius*, als ein höriger Mann. v. *Henr. de Knyghton* ap. TWISDEN T. X. p. 2419.

b) S. SCHEID vom hohen und niedern Adel, p. 26. n. r. KVHLMAN in den Ravensp. Merkwürdigkeiten Th. II. p. 7. LODTMAN in *Monum.* p. 136. ACTA OSN. Th. II. St. 2. p. 203.

c) Daher der beständige und sorgfältige Unterschied dieses Jahrhunderts *inter testes nobiles, liberos et ministriales*.

d) v.

- d) v. Capit. Caroli M. de his qui putaverunt, idcirco praeceptum fuisse non ire ad pugnam sacerdotes vt honor eis minueretur. ap. HEIN. p. 686.
- e) In dem *Chartulario Werthin* ap. LEIBN. T. I. p. 101. heißt es immer, wie in allen *Chartulariis* der ersten Zeit: *Signum Folcberti, Alfdagi, Bonnonis, Fridubaldi* etc. ohne daß sich auch nur ein einziger durch den Zusatz *liber vel nobilis* unterscheidet. Dennoch sind sie alle von diesem Stande, wie man leicht aus folgender Ordnung p. 107. sieht: *Signum Ercanfridi, S. Alfgari, S. Gerwini, S. Widrat, S. Hildimar, S. Hlurdubrat, S. Heriulf, S. Hildigrim Episcopi, S. Hirmingar, S. Ansgar* und ferner p. 108. *S. Adelhardi comitis, S. Reginbaldi comitis, Odowaccar comitis, S. Hrodsten, S. Alfger* etc. Vergleicht man diese Art der Unterschrift aus dem 8ten und 9ten Jahrhundert, mit der aus dem 10ten und 11ten: so kann man die Veränderung des Stils mit Händen greifen. Nur dann fängt man an sich zu unterscheiden, wenn man vermischt zu werden befürchtet. Wenn es in einer Urkunde von 1114 ap. FALKEN in *Trad. Corb.* p. 708. heißt: *Heithenicus et Conradus cum essent homines liberi, in nostrae ecclesiae se mancipaverunt servitium, dederunt enim XI. mansos in villa Eilensfide et se ipsos ecclesiae vt mererentur accipere beneficium et aedificia patris sui; oder renunciantes nobilitati et libertati nostrae spontanea libertate facti sumus ministeriales ecclesiae Bremensis* ap. LINDENBROG *scr. sept.* p. 175. so kann man darauf wetten, daß diese sich Edelgebohrn geschrieben haben.
- f) Die Probe hierüber kann man in allen *diplomatariiis* selbst machen.
- g) Da schrieb man z. E. *testis Arnoldus dapifer, Conradus de Eckere, Otto nobilis de Lo, Hartmannus*
H 5
Lufcus

Luseus (Scheele) *dipl. de 1247. ap. WURDWEIN* in *subl. dipl. T. VI. p. 421* oder noch deutlicher: testis Wilhelmus de Landechs; Fridericus de *Glane milites*, Hermannus *Domicellus* de *Blancgena famulus* *ib. p. 437.* Von dem Worte miles, welches ich sofort mehrerer Deutlichkeit halber durch Ritter übersehe, ist zu merken, daß es eine dreyfache Bedeutung habe. Als 1) bedeutet es einen Soldaten. S. die Urkunde v. 1145 bey dem FALKEN in *Trad. Corb. p. 221.* eodem anno fames aspera et fures plures ex *militibus fortioribus* factione perniciose conglobati multos in hac terra durius angebant. 2) Einen der wirklich die ritterliche Würde erhalten hat, und 3) jeden ritterfähigen Lehn- oder Dienstmann, wenn er auch nur serviens (Knappe) oder simplex (Waffenjunker) ist. Dieser Sinn ist zu nehmen, wenn es schlecht weg heißt: *militis ecclesie* oder *militia ecclesie.* Unter dieser Benennung stehn, wiewohl mit einiger Bescheidenheit, das ganze 12te und 13te Jahrhundert hindurch Herzoge, Grafen, Edle Herrn, Freyherrn, Edelleute und alle Dienstleute, *militis ecclesie tam ministeriales quam nobiles viri.* v. *CODEX LAVRISH. T. I. p. 182.* testis de *militibus* Bertholdus *comes ib. p. 209.* Aber im 14ten Jahrhundert zieht sich der nun übrig gebliebene und zu Land und Leuten gelangte hohe Adel allmählig wieder zurück und enthält sich der ritterlichen Würde. Die Ordensritter sind von allen obigen Rittern darin unterschieden, daß sie zu einer geschlossenen Gesellschaft, die ihre besondere Statuten hat, gehören. Das Wort Doctor ist in seiner Bedeutung eben so mannigfaltig, als 1) Doctor ein Lehrer, 2) Doctor ein graduirter Doctor und 3) die Herrn Doctoren, worunter auch Licentiaten und Baccalarei verstanden werden.

h) Daher Bertold *nobilis ecclesie ministerialis* et miles de *Sconersted ministerialis ecclesie de nobili pro-*

progenie oriundi ap. SCHANNAT. trad. Fuld. n. 634. und n. 646. *ministeriales alto sanguine propagati.* KVHLMAN l. c. p. 7.

i) So forderte der Abt von Corvey, von Alberten von der Lippe, vt uxor sua ministerialis ecclesiae efficeretur, alioquin feudo careret. S. TREUER in der Geschlechtshistorie des Herrn von Münchhausen; in app. n. C. und so forderte unser Bischof Gerhard, von Waldarich von Aldenburg vt filii ipsius uxores ministeriales ecclesiae ducerent. dipl. de 1203. Alles deutlich in der Absicht, damit die von einer hörigen Mutter erzeugten Kinder der Kirche so viel eigentlicher zugehören müßten.

k) Vt *proprius lito* merito debuit, ecclesiae et Episcopo fidelitatem juravit. S. *Precaria* Werinbrecht de 1049, n. 22. Werinbrecht versprach erst, digito suo, vt mos est Westfalis, investituram, und leistete vt lito sacramentum. Das letztere wurde von den Vasallis jure hominü nicht geleistet. S. SPELMAN. v. *homagium*; sie empfiengen die Investitur bloß per extensionem digitorum. S. dipl. ap. LVNIG Spic. eccl. p. 1. Cont. app. p. 92. Cum digito suo, heißt zwar sonst so viel als unter seiner Handschrift. SPELMAN. v. *digitus*. Hier aber ist es wohl für die wirkliche Ausstreckung der Finger zu nehmen. Wenn jetzt dem Bischofe gehuldigt wird: so thut es das Domcapitel mit einem Handschlage, jeder andre aber mit einem Ende.

§. 12.

Fortsetzung.

Wende sowohl die Lehns- als Dienstmannschaft standen unter einem Lehnshofe, jedoch nach verschiednem Rechte a). Den ersten gebührte keine Folge in die Lehne b), letztern
hin.

Hingegen, so lange sie ihren Stand nicht veränderten c), mußte der Hauptherr das väterliche Lehn reichen: und wenn keines zu geben war, für ihren Unterhalt durch ein neues sorgen, dieses brachte die Hörigkeit mit sich, nach welcher ein jeder die Seinigen erhalten mußte. Aber die erstern suchten es bald durch Bedingungen welche sie oftmals theuer gelten mußten, dahin zu bringen, daß auch ihren Kindern das Lehn gereicht wurde. So erhielt Graf Heinrich von Tecklenburg (1150) die Lehnsfolge für seine Söhne und Töchter, wie auch für seine Brüder, welche den geistlichen Stand erwählt hatten, wenn er ohne Kinder versterben, und sie ihren erwählten Stand verlassen würden d); wiewohl auch das letztere nicht allemal nöthig war e). Dergleichen Bedingungen finden sich bey keinen Dienstmannslehnen, und hier konnte, wer einmal aus der Hörigkeit getreten war, nicht zurückkommen, ohne von seinem vormaligen Hauptherrn aus neuer Gnade angenommen zu werden f). Dieses ist wahrscheinlich die Ursache, warum die Geistlichen bey Reichslehnen gar nicht ausgeschlossen werden, wohl aber durch den Gebrauch der untern Lehnhöfe, die noch einigermaßen dem Faden der Hörigkeit folgen ohne ihn zu kennen. Beyde sowohl Lehns- als Dienstmänner hatten ihren Rath und Beyfall zu allen wichtigen Handlungen des Bischofes zu geben g), sie waren dessen getreue und liebe getreue h) und in seinen Fehden hatten sie ihn so wie er sie zu Ehren und zu Rechte zu verhelfen. An den besondern Fehden seiner Lehnmänner, denn die Dienstmänner durften ohne seine Erlaubniß sich in keine Fehde einlassen, nahm der Bischof weiter keinen Antheil, als er sich mit ihnen dazu verbunden hatte. Hier gewann oder verlohr einer für sich, wie in jedem an-

dern

bern Spiele, eine redliche offene Fehde führte niemand, man half vielmehr jedem frommen Krieger, der seine Strafe ruhig zog, und bios seinen Feind verfolgte, lieber als andern fahrenden Leuten.

- a) Nobilis Folcher curtem *jure caterorum militum* ad eandem ecclesiam pertinentium et uxor ejusdem eodem militari jure obtineat. *dipl.* de 1070. n. 25. Das *jus ministerialium* war bey der einen Kirche mehr, bey der andern weniger eingeschränkt. Es heißt dann in dem Landrecht ap. SCHANNAT. in der Saml. hist. Schriften p. I. p. 188.: Dat dis Buch also wenig sagt von der Dinstmanne Recht, das ist davon, das ir Recht so mannigfaldig is.
- b) Daher die Bedingung: Ipse dux castrum idem et eadem bona recepit in feudo ab Episcopo taliter vt tam filii quam filia ducis ipsius in ejusdem bonis jus haberent feudale. ap. LVNIG spec. eccl. Cont. II. n. 32. p. 30. jus feudale quod vulgariter appellatur *Volge*. ap. LVDEWIG in rell. Mst. T. XII. p. 377. Das Erbfolgerecht der ministerialium bestand in einer Erwartung, wozu der Ausdruck fehlet; sie war aber gewis. So hat der jüngste Sohn eines Eigenbehdrigen ein namenloses aber doch sicheres Erbrecht, so lange er in suitate beharret.
- c) Landrecht art. 31. ap. SCHANNAT. in der Sammlung hist. Schr. p. I. p. 188. Beyspiele findet man ap. STRUBEN in Obl. II. § 4. p. 6.
- d) *dipl.* de 1150. super curia in Wersen. n. 56.
- e) Ein Beyspiel hievon hat WVRDWEIN in subf. *dipl.* T. VI. p. 363. ubi nobilis vir *Canonicus*, bona quæ titulo laicalis hominii tenebat eidem eodem jure quo prius libere possidenda dimittuntur.

f) Dies

f) Dieses liegt wiederum in der Natur der Sache. Sobald einer aus der geistlichen Hdrigkeit in die Freyheit getreten ist, kann er Lehmann werden, weil hier die Freyheit zureicht; aber nicht Dienstmann, weil dazu die Hdrigkeit erfordert wird, wohin der prator oder die praxis keinen restituiren kann, *citra consensum ejus cujus interest*. Der Gutsherr kann einen Freyzelassenen zu seinem aber nicht zum Nachtheil anderer wiederum in Eigenthum aufnehmen.

g) S. oben §. 2. n. g.

h) Die Lehnmänner hießen zuerst bloß *fideles*; und die andern *familiares*. Da man das letzte Wort nicht übersetzen konnte: so fiel es ganz weg und man sagte daher liebe getreue. Die Fürsten waren auch *familiares* des Kayfers, und scheint das Wort in der höchsten Lehnscurie durch *Wetter* übersetzt zu seyn. In alten Zeiten hieß es: königliche Hausgenossen, *conviva regis*. Die Reichsfürsten aber haben ihre Dienstleute nicht gevertet, und das Wort Hausgenossen sank zu tief um es zu gebrauchen. So viel giebt und nümmt ein blosser Mangel in der Sprache.

§. 13.

Kriegsartikel, Fehderecht, Gottesfriede.

Doch wurde dieselbe durch den ewigen Gottesfrieden a), wozu sich (1083) der Erzbischof von Cöln Sigwin b), mit seinen Untergebenen vereinigte, bald also eingeschränkt, daß ausser dem Falle eines gemeinen Reichsaufgebots, jedermann bey Strafe der Excommunication seine Waffen vom ersten Sonntage in Advent, bis zum Feste der Erscheinung, welches auch noch jetzt eine beschlossene Zeit genannt wird, und von dem Sonntage Septuagesimä an bis den Sonntag nach Pfingsten, wofür jetzt die Zeit von dem

dem ersten Mittwoch in der Fasten bis zur Ofteroctave beachtet wird, ganz ablegen, an allen Sonntagen, Sonnabenden und Frentagen aber, so wie an allen Aposteltagen und deren Vigilien, ungleichen an allen Quatembern und gebotenen Fasttagen, ungebraucht lassen sollte, und dieses sogar in Belagerungen, wenn die Belagerten sich ruhig halten wollten. Zugleich sollten alle Kirchen und Kirchhöfe, jedem der dahin flüchtete, eine sichere Freystatt seyn, und diejenigen, welche ihn dort besetzt hielten, erwarten, daß der Hunger ihnen ihren Feind liefere. Durch diesen merkwürdigen Synodalschluß, welcher für Sachsen der erste in seiner Art ist, und wozu der Erzbischof die übrigen Bischöfe in Westphalen freundschaftlich einlud, wurde manche Fehde in ihrem besten Laufe aufgehalten, und mancher, der den kaiserlichen Frieden c), welcher neben diesem Gottesfrieden noch besonders, jedoch insgemein nur auf Jahre bestand, und eigentlicher auf die weltliche Erhaltung der gemeinen Ruhe gieng, nicht achtete, in den geringen Schranken gehalten. Denn da solchergestalt die geistliche und weltliche Macht, obgleich in ganz verschiedener Absicht, gemeinschaftlich dahin arbeiteten, um die Fehde, deren gänzliche Abschaffung dem Erzbischofe nicht so leicht als den spätern Gesetzgebern vorgekommen ist, offen und redlich zu erhalten: so hatte sich ein jeder wohl vorzusehn, es nicht dagegen zu verstossen d). Uebrigens gründet sich in diesem Gottesfrieden und deren nachheriger Bestätigung der Päbste, die bey uns noch jetzt übliche geistliche Bestrafung der verletzten Feiertage und geistlichen Freyhörter.

a) Von den Treugis Dei muß man den DV FRESNE V. *Treva Dei* nachsehen. Sie zielten auf eine freye Confe-

feder

federation zum Nachtheil des Oberhauptes, und kamen nach geschwächter königlichen Macht, zu Ende des Neunten oder zu Anfang des Zehnten Jahrhunderts, in Frankreich auf, woher sie sich bald in Deutschland verbreiteten.

- b) Der Salzburgische Erzbischof Gebhard sagte 1081 in seiner Ermahnung zum Frieden. *Quod hactenus molestiarum a vobis perpelli sumus, vobis donantes peccatis nostris imputabimus, et correctionem divinæ pietatis appellabimus, dum posthac injuriarum a vobis securi esse possumus. Gladium et ignem deponite et causam rationibus non cædibus agite.* BRVNO de B. S. p. 229. ap. FREHER T. I. ed. St. Aber es half nichts, weil man die Sachsen nur damit einschläfern und Henrich IV. freye Hand gegen den Pabst verschaffen wollte. Sigwin nahm also 1083 eine andre Wendung und machte obigen Gottesfrieden, vt pacem, wie er sagt, quem peccatis nostris exigentibus, continuare non possumus, intermissis saltem diebus, *quantum nostri juris fuit* (hiemit läßt er dem Kayser sein Recht zum Reichsfrieden) aliquatenus recuperaremus. S. die Urkunde n. 31. Dieser Gottesfriede v. 1083 ist sonst unbekannt gewesen; und auch BVNE-MANN in seiner Abhandlung de sancto Sigewino Colon. Archiep. hat bey diesem Jahre nichts bemerkt. Doch zielt der *Chron. Saxo* ad a. 1085 gewiß darauf, wenn er sagt: *jurata Dei pax in octavam pentecostes nec licitum erat arma portare.* Der Pabst Urban II. bestätigte zuerst auf der Kirchensammlung zu Clermont v. Jahre 1095. ap. ORDERICVM VITAL. L. IX. p. 721. einen dergleichen Gottesfrieden, wodurch er sich indirecte zum Haupte einer freyen Confederation machte, wie dem Bischofe Gerhard von Cambrai ap. SIGEBERT ad ann. 1032 wohl geahndet hatte. Aber ein andrer Bischof antwortete ihm: *cœlitus sibi delatas esse literas*
quæ

quæ pacem monerent renovandam in terris. ap. PISTOR. T. I. S. G. p. 831.

c) S. die Chartas de treuga et pace beyh DU MONT p. 40. 43. 45. 47. 65. 83. Anstatt der Reichsfrieden entstanden hernach besondre Landfrieden.

d) Außer demjenigen was der Gottes- und Reichsfrieden in Ansehung des Privatkriegs mit sich brachte, hatten die Sachsen auch ein besonders Recht. Denn Heinrich IV. versprach ihnen: se eis nunquam illud jus infringere velle, quod a tempore expugnationis eorum Caroli aptissimum honestissimumque habuerunt, vt si quisquam suorum cum aliquo de Saxonibus contra legem ageret, ipse a die factæ sibi proclamationis, infra sex septimanas digna illud satisfactione componeret. CHRON. SAXO ad a. 1085. Jeder mußte also mit der Fehde oder der Selbsthülfe 6 Wochen anstehen und wenn er nun dazu schritt, darin non vt prædo sed vt Christianus verfahren, qui timet gratiam Dei amittere et maledictionem B. Petri incurrere. v. Decretum conc. Rom. de 1080. ap. LABB. T. X. col. 382. Man gewdhnete sie aber auch hievon ab, indem jeder Hauptherr, wenn die 6 Wochen um waren, den Termin auf 6 Wochen verlängerte, und das so lange, daß auch wohl sechs Jahre daraus wurden. Auf diese Art ist das jedem freyen Mann ohne Fehderecht mit Hülfe der Zeit in ein gerichtliches Verfahren von 6 Wochen zu 6 Wochen umgeschaffen.

§. 14.

Große Macht der Dienstmannschaft.

Nachdem die ritterliche Würde die Lehn- und Dienstmannschaft so ziemlich durch einander geworfen, und der uns Deutschen so angenehme Zusatz von Hoch-Wohl- und Edelgebohren a) den Edlen und Freyen, welche sich in

Mülers Dinabr. Gesch. II. Th.

I

den

den Dienst oder die Hörigkeit der Kirche begaben, einen bequemen Weg gebahnt hatte, Ehre und Vortheil zu vereinigen: so streckten auch die größten Fürsten b) den Bischöfen und Aebten ihre Hände zum Empfang eines Lehns entgegen, und es scheint darauf angelegt gewesen zu seyn, alle weltlichen Fürsten den Bischöfen c), wie den Kayser dem Pabste zu unterwerfen d), und den Frieden Gottes in einer neuen Bedeutung über alle weltliche Vernunft zu erhöhen. Aber indem solchergestalt der Schwächere die Stärkern regieren wollte, gieng es wie es in solchen Fällen allemal zu gehen pflegt, und wie es dem Kayser mit den Reichsdienstleuten gieng; diese herrschten mit der That und jener hatte nur den Namen. Was die Dienstmannschaft verlangte mußte ihr gewähret werden; sie schloß alle minder Gewürdigte, deren Einsichten einem Hauptherrn hätten heilsam seyn können, von seinem Hofe aus; alle Bedienungen, die nur von einiger Wichtigkeit waren, wurden aus ihr besetzt, und alle Bürge oder Schösser nur einem aus ihrem Mittel vertrauet; sie lenkte die Wahlen ihrer Bischöfe e), und schrieb diesen Gesetze vor; ja die Münsterische Dienstmannschaft nahm ihren Bischof, Bernhard von Holte, gefangen f), und der Schenke des Abts zu Corvey g) behauptete, daß der Keller ihm und nicht dem Abte gehörte. Dieses war die natürliche Folge des Fehlers, daß man dem Kayser alles entzogen h), oder welches einerley ist, den Heerbann zu sehr geschwächt, und nun nichts wie seine eigne Hände und höchstens die Waffen der Kirche hatte, um sich gegen diejenigen zu helfen, die, indem sie alles was ihr Hauptherr gutes oder übles that, zu verfechten hatten, sich auch nicht so ganz unrecht in die Staats- und Kriegssachen mischten. Diejenigen
Dienst-

Dienstleute, welche blos zur Besatzung in Festungen, und nicht zu Felde dienten, hießen Burgleute.

- a) Vordem waren die Herzoge auch Hochgebohren, zum Zeichen, daß sie ihre Geburt höher achteten als ihren Dienst, aber jedweder eilet jetzt aus einem Stande, worin man die Erniedrigung durch seine Geburt zu entschuldigen sucht. Edler Herr und Freund würde eine gute Titulatur seyn.
- b) Hic est ille (Welfo IV.) qui primus ex nostris, eo quod fautoribus suis in tot comminationibus bellorum, prædia sua distribuendo, manus suas Episcopis et Abbatibus præbuit et beneficia non modica ab eis recepit. *Mon. Weing.* ap. LEIBN. T. I. S. R. Br. p. 784. Das *manus præbere* geht darauf, daß der Vasall *manibus conjunctis* die Lehne suchen mußte. AVT. VET. de benef. c. I. §. 45. Wie stolz lautet es vom Abte zu Corvey: Cum me nunc per principes et ceteros liberos homines meos nunc per ministeriales meos nimium sollicitarent. ap. FALKEN p. 214.
- c) So resignierte Herzog Heinrich der Löwe gewisse Reichslehne dem Kayser, und nahm sie von dem Abte zu Corvey, dem sie der Kayser verliehe, wieder; ap. FALKEN trad. Corb. p. 909. Dergleichen Beispiele kann man viele samlen.
- d) Auf eben die Art übergab der Kayser die Mathildinischen Lande dem Pabste, und nahm sie von ihm zu Lehen. ap. DUMONT. T. I. p. 74. n. 127. Die Bemühungen der Pabste, das Reich und alle Königreiche zu Lehne des römischen Stuhls zu machen, sind aus der Geschichte bekannt.
- e) J. E. Veni ad refectorium ubi præpositus cum universis confratribus et militibus sedens de electione

tractabant. DITMAR ap. LEIBN. T. 1. p. 591. Mehrere Beispiele haben STRUBE in obf. II. p. 68. und SCHEID vom hohen Adel p. 172. Wegen Osabrück, s. KRESS von Archid. Wesen, c. IV. §. 4. p. 72. 73.

f) Bernhardus de Holte Ep. Monast. conjurantibus adversus eum ministerialibus, expulsus captus et imperatori traditus incipatus erat. Attamen causa per imperatorem examinata per Henricum Caslarem personaliter restituitur. ERDM. p. 211.

g) Man sehe die Klagen des Abts v. 1190 beym FALKEN in trad. Corb. p. 700.

h) Der Kayser sagte, daß das Reich noch hauptsächlich Episcoporum maxime et Abbatum praesidiis unterstützt würde, in der Urkunde, die er den Pabst zu unterzeichnen nöthigte, ap. DV MONT. T. 1. p. 64. und die Bischöfe klagten, daß ihnen ihre Dienstleute alles genommen hätten: Ep. Vdo ob tutelam sui et defensionem ecclesiae decimas quae omnes fere illi vacabant coactus est militibus impertiri; et quod magis perniciosum est, multas, poenas videlicet pecuniaras pro criminalibus culpis institutas, hominibus suae ditionis relaxare. Chron. Hild. ap. LEIBN. T. 1. p. 746.

§. 15.

Ursprung der Zunamen bey der Dienstmansschaft.

Es kann niemanden damit gedienet seyn, zu wissen, wie die ersten Dienstleute unsrer Kirche geheissen haben, da sie noch bloß nach ihren Vornamen genennet sind a). Erst gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts ändert sich bey uns dieser Gebrauch in den Traktaten die mit Auswärtigen geschlossen worden b), und gegen das Ende desselben auch in einheimischen Urkunden. Die Lehnmansschaft

Schaft ist ihnen hierin nur um hundert Jahr zuborgekommen; vielleicht weil man Fremde eher als Bekannte durch Zunamen unterscheidet, oder auch weil jene anfangs zahlreicher war als diese. Einige glauben, die Liebe zu Stamm und Namen sey dadurch zuerst angefacht worden; und die Zunamen hätten einen neuen Heldengeist in der Nation erweckt; aber man merkt es in der Geschichte nicht, der Adel hielt vor dem Gebrauch der Stammnamen eben so eifrig auf sein Geschlecht als nachher, und die Enkel Wibelinds sorgten schon für die Erhaltung ihres Stamms c). Viele Zunamen sind von einzelnen noch jetzt bekannten Höfen, mehrere von Bauerschaften d); und die Burgleute nahmen vielfältig den Namen von der Burg an, worin sie dienten. Die Wapen sind älter als die Zunamen, weil man im Heere besondre Unterscheidungszeichen nöthig hatte, und dort keinen mit seinem blossen Vornamen aufrufen konnte. Viele und besonders diejenigen, welche nach Thieren oder andern Sinnbildern benennet sind, mögen also nach ihrem Wapen genennet seyn, und was erst ihr Kriegesname war, zum beständigen Zunamen erhalten haben. Bey einigen, als bey den Marschällen, Schenken, Truchsessern, Drosten und andern sind endlich die Dienstinamen erblich geworden. Man macht diesen Kriegern und überhaupt den Deutschen den Vorwurf, daß sie aus dem Rauben gleichsam ein edles Handwerk gemacht hätten. Allein so oft auch dieser Vorwurf wiederholt, und so hart er von den Geschichtschreibern ausgedrückt wird: so sieht man doch leicht, daß die sogenannten Raubereyen nichts wie Furagirungen und andre Hülfserpressungen gewesen sind, wozu man in dieser Art von Kriegen nothwendig greifen mußte. Die wahre Rauberey, oder der Ue-

berfall ohne förmliche Fehdeverlündigung läßt sich so wenig mit ihrer alten als neuen Verfassung reimen.

a) Die ersten, deren Namen auf die Nachwelt gekommen sind, heißen Gerold, Regilo, Sicco, Germar, Reginald, Fedrich, Boiko, Egizo, Lindiko, Reginzo, Hildevord, Radold, Ubbelin, Meginhard, Abiko, Immo, Gerhard, Wezil. in precaria Werinberti v. 1049.

b) In der traditione curia in Werfen a comite Symone de Teklenburg facta 1150 werden zuerst mit Zunamen genannt; Herman von Laer, Gerlach von Herschen, Bernolf von Rusvorde, Thiederich von Ulenberge, Udo von Grovern, Eberhard von Hegeringhausen, Landrecht von Remden; und von Teklenburgischen Dienstleuten, Liefhard von Fletten, Milo von Heringen, Sifrid von Garthusen, Conrad von Essen, Wezel Roth.

c) v. dipl. ap. FALKEN in trad. Corb. p. 201.

d) Hievon kann man leicht einige hundert Namen aus den Urkunden sammeln.

e) Man kann annehmen, daß beständig tausend Fehden im Gange waren; und wenn soviel Partheyen sich einander täglich Abbruch zu thun suchten: so konnte ein römischer Schriftsteller leicht sagen: Multum latrocinii insudant. Aber dergleichen latrocinia sind de bonne guerre und keine Räubereyen. Die neuen Schriftsteller aber bedienten sich der Wörter: *rapina* und *depradari* offenbar in dem Verstande, da es ohne Geld zehren heißt: als z. E. Palatini, qui in regio morantur obsequio, pacifice sine *depradatione* regi deserviant — et pertranseantes villas nullam *rapinam* exerceant. v. *Synod. Ticin.* ap. MVRAT. S. R. I. T. II. p. 2. p. 416. Der Kayser und dessen ganzer Hofstaat zehren überall umsonst; dieses gab oft, wenn er sich lange an einem Orte aufhielt, zu grossen Beschwerden Anlaß, und man nannte es zuletzt aus Haß: Plündern.

§. 16.

Bischöflicher Kriegesstaat, Bestung und Stadt Osnabrück.

Der Ort Osnabrück, welchem wir nunmehr den Namen einer Stadt beizulegen haben, war unmittelbar auch besetzt worden, es sey nun daß Henrich der Finkler nach seinem bekannten großen Plan, oder ein anderer Kayser, oder auch ein sächsischer Herzog solches verordnet hatte. Denn ihre Befestigung kann so wohl gegen die Dänen oder Normänner, welche auf der friesschen Küste landeten a) und Deutschland verheerten, als gegen die Hunnen b) oder auch unter Henrich IV. in den großen sächsischen Unruhen c) geschehen seyn. In diesen ward sie wenigstens von der sächsischen Parthey unter dem Hildesheimischen Bischofe Ubo und den Markgrafen Egbert belagert d); und Bischof Benno II. ließ sie in sicherer Hand e), als er zum Könige reijete. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte sich der Ort gegen den Berg, an dessen Fusse er liegt, zuerst ausgebreitet. Hier waren, was Handwerker zuerst suchten, trockne Keller, und Steine und Kalk bey der Hand. Hier sieht man noch die alte Wohnung des obersten Kirchenvogts f), nebst dem sogenannten Bocke g), einem Thurme, der ihm vermuthlich zu mehr als einer Absicht diente. Hier liegt auch noch auf der einen Seite die Gildewort h), oder die erste Bürgerfreyheit, und auf der andern ein alter Fleischschranne beydes zunächst an dem Vogtenhofe und in dem Schutze desselben. Dem Ansehen nach machte diese Gegend eine Vorburg aus i), denn die Burg liegt etwas weiter zurück, und die ersten Bürge waren so weiltäufig nicht, daß man Handwerker darin aufnahm. Wie man aber besetzte

stigte Städte nach dem Plan Henrich des Finklers anlegte, umschloß man schon einen größern Raum, und rechnete auf die Vertheidigung der Einwohner. Damals oder wenn es sonst geschehen ist, muß diese Vorburg und was sich außerdem um die alte Burg gefest hatte, in die Stadt, und um dieselbe die alte Mauer gezogen seyn, wovon man noch die Ueberbleibsel sieht.

- a) S. Absch. I. §. 27. Not. d.
- b) §. 44. N. d. ebend.
- c) Absch. I. §. 13.
- d) Ebend. §. 18.
- e) Benno Episcopus, prout tum potuit, disposito, urbeque commissa his, de quorum fide minime dubitabat — ad regem profectus est. NORBERT c. 20. ap. ECCARD in Corp. Hist. T. II. p. 2175.
- f) Dem jetzigen Stadtswaifenhause.
- g) Diesen Thurm, woran oben ein steinerner Bock heraussteht, haben einige zu einem alten heidnischen Tempel erheben wollen. v. GOETZE in prog. de antiquissima urbis Osn. turri dem Bock. Osn. 1727. Im Jahr 1305 ward Simon Graf von der Lippe, und bald darauf Graf Johann von der Hoya als Kriegsgefangener darin aufbewahrt. ERDMAN p. 256 und 257. Seine erste Bestimmung ist wahrscheinlich zur Warte und zur Festung, vergleichen in manchen Italiänischen Städten dreißig und mehrere waren, woraus die Familien in der Stadt sich einander bekriegten.
- h) Ein Thidericus de Gildewort kommt schon in einer Urkunde v. 1217 vor; und später ein miles de Gildewort.
- i) S. Absch. I. §. 21. N. e.

§. 17.

Wahrscheinliche erste Einrichtung derselben.

Sobald der Ort zu einer Stadt und Festung erhoben war, mußte sich seine Verfassung merklich ändern. Vorher stand derselbe, so weit das Reichsbild reichte, unstreitig unter dem obersten Kirchenvogte und in gewisser Maasse auch unter dem Grafen. Nun aber da seine Einwohner zur Vertheidigung der Mauern in gewisse Rotten vertheilet, und über solche Rotten wie leicht zu erachten ist, Hauptleute gesetzt wurden, mußten diese auch nothwendig eine Art der Militairgerichtsbarkeit über sie erhalten. Da ferner der Kayser, und man kann wohl sagen die Natur selbst, den Städten, um sie in den Stand zu setzen, die ihnen auferlegte schwere Vertheidigung ertragen zu können, verschiedene Vortheile, insbesondre was die Handlung und das Handwerk betrifft, beylegte a), und darin mit der Zeit Gilden und Aemter erwachsen: so erforderten auch diese eine eigne Aufsicht, und eine besondre Obrigkeit b). Wahrscheinlich begünstigten die Bischöfe beydes c), weil nunmehr die Sicherheit der Hauptkirche guten Theils von der Tapferkeit einer zahlreichen Bürgerschaft abhieng; der Graf, der selten ein Freund des Bischofs war, und der Kirchenvogt um diese Zeit mehr zu seinem als der Kirchen Vortheil handelte. Dennoch ließ sich dieser so wenig als der Graf d) alle seine Rechte nehmen und verschiedene ihrer Befugnisse konnten mit der neuen Einrichtung immer noch bestehen, indem sowohl die Handels- als Kriegesgerichte dergleichen süglich zulassen, besonders wenn die ihnen Untergebenen Leute, zugleich anderwärts begütert sind, oder noch in andern Verbindungen stehen. Indessen verdränge

das eine doch leicht das andre, und jedes Verbrechen, was der Graf oder der Kirchenvogt zu bestrafen hatte, konnte auch als ein Fehler in der Subordination von der Militair- oder Bürgerobrigkeit angesehen werden, worüber denn immer Irrungen entstanden.

a) v. *Witich.* ann. ap. MEIBOM T. I. p. 639. Niemand sollte nemlich auffer den Stadtmauren etwas feil haben: *Vilia aut olera nulla extra urbis fuere moenia.* conf. LEIBN. T. I. S. R. Br. p. 215. Die Banndmeilen, welche die sächsischen Städte noch haben, in Westphalen aber mehrentheils wiewohl zum gemeinen Nachtheil verdunkelt sind, scheint die Natur an Hand zu geben. Carl der Dicke legte 880 der Stadt Parma schon drey Banndmeilen zu. v. VGHELLI in *It. sacra* T. II. tit. *Parmensis Ep.* Col 148. ed. Venetæ.

b) *Mss 3. E.* *Mercatores civitatis* Quedl. de omnibus quæ ad cibaria pertinent inter se judicant, ita scilicet vt pro his a delinquentibus pro negligentia componuntur III. partes mercatoribus, IV. cedat iudici civitatis, v. *dipl. de 1038.* ap. ERATH p. 62.

c) Adaldagus primo vt ingressus est Episcopatum, *Bremam*, longo prius tempore potestatibus ab iudicaria manu oppressam, præcepto regis absolvit et instar reliquarum urbium, immunitate simulque libertate fecit donari. ADAM BREM. *hist. eccl.* L. I. c. I. Was hier von Bremen gesagt wird, gilt in dieser Zeit von allen Städten. Die Bischöfe arbeiteten gegen ihre natürlichen Feinde, die Herzoge und Grafen verschafften den Städten gegen dieselben eine Freyheit nach der andern, bis endlich diese sich die ihnen verliehenen Waffen gegen ihre Wohlthäter, die es aber mit der Zeit auch nicht besser als die Herzoge machen mogten, bedienten.

d) Der

d) Der Bischof Engelbert erhielt 1225 das Comgericht *ad coercendos subditorum suorum excessus in ciuitate*. v. KRESS vom Archid. Wesen p. 56. und ERDMAN p. 216. und wegen der vogteylischen Bruchfälle, wie auch wegen des Vogts anderer Gerechtfame an der Stadt, ward ebenfalls noch nachher ein besonderer Vergleich gemacht. v. KRESS l. c. in app. p. 162.

§. 18.

Ihr Uebergang vom Heerbannsdienst in den Bischöflichen.

Die Vertheidigung, welche Henrich der Finkler den Städten auflegte, ober die ihnen von Natur oblag, war indessen blosser Heerbannspflicht; das ist, sie waren zu keiner Fehde ihrer Herrn, sondern allein gegen die Normänner, Hunnen und andre Reichsfeinde ihre Mauern zu vertheidigen gehalten. Ihre Bürger und Bürgerhauptleute standen also auch zuerst mit der Lehn- und Dienstmannschaft als Leuten, die dem Bischofe zu seinen Fehden dienten, und gleichsam ein eignes regulaires Corps ausmachten, in keiner Verbindung, und da sie auch nicht aus ihren Mauern zogen, in keinem Heerbannsrang. Wie es sich aber bald zutragen mußte, daß der Bischof, da man ihm den Weg zu seiner Kirche nicht versperren konnte, sich, wenn er eine unglückliche Fehde hatte, in die Stadtmauern zog, und so nach deren Einwohner mit in seine Händel verwickelte a): so war es fast nicht anders möglich, oder man mußte sich hierüber auf gewisse Weise mit ihnen verstehen, und eben der natürliche Grund, welcher die Lehn- und Dienstmannschaft in den Rath des Bischofes und der Kirche gebracht hatte, brachte auch diejenigen hinein, die solchergestalt sehr oft an seinen Fehden einen nothwendigen

wendi-

wendigen Antheil nehmen mußten. Wo einer mit thaten soll, sagte man ehemals, da muß er auch mit rathen. Und nun angenommen, wie man es fast nothwendig annehmen muß, daß der Bischof sich hierüber mit den Bürgern solchergestalt einließ, daß er ohne ihren Rath keine Fehde anfangen, und wenn sie darüber in Schaden kämen, ihnen denselben ersetzen wollte; oder auch, daß sie sich einander getreulich helfen wollten, zu dessen mehrerer Versicherung er zehn oder zwanzig von seinen Dienstmännern unter dem Namen von Burgmännern zwischen den Mauern wohnen lassen konnte: so erwächst durch eine neue Zusammensetzung eine edlere Bürgerhauptmannschaft, und es entsteht ein Stadtdienst, dessen sich, wie wir in der Folge sehen werden, der Adel nicht mehr schämet. Eine Reihe von Burgmanshöfen umgiebt noch jetzt das alte Weichbild, an der Seite wo es von dem Flusse nicht gedeckt ist. Die eigentlichen Bürger aber theilen sich in Gilde und Wehr, und letztere stammt vermuthlich von den Wehren oder Bannalisten ab, die nach der Verordnung des Kaisers in die Städte rücken mußten b). Auch diese waren nur Heerbannsmilitz, und da die Gilde den Rang vor der Wehr behalten hat: so muß sie an der Vertheidigung einen vorzüglichen Antheil erhalten haben.

a) Es ist dieses der natürliche Grund, warum alle Städte ihre Hauptherrn aus ihren Mauern zu halten gesucht haben. Selbst der Kayser kann sich einer Stadt nicht zu seinen Fehden bedienen, ob sie ihm gleich zu allem, was die Reichsvertheidigung erfordert, verpflichtet ist.

b) Sie heißen milites agrarii: S. *Witich. ann. ap. MEIBOM. T. 1. S. R. G. p. 639.* und man leitet von ihnen die

die Patricier her. Allein diese stammen wahrscheinlicher von den Burgmännern ab.

§. 19.

Sie erhält das Privilegium de non evocando.

So wie überall die Städte dem Schirme ihrer Vögte, welchem sie in ihrem geringen Anfange unterworfen waren, entwachsen oder entgiengen, geriethen sie zuerst in eine misliche Lage. Das damalige Recht brachte es mit sich a), daß wer unter einem Vogte stand, nirgends ohne Mittel sondern allein durch denselben Recht geben und nehmen durfte, wie solches noch jetzt bey den Soldaten üblich ist b). Wo nun die Schutzverwandten benachbarter Vögte oder Herrn etwas gegen einen Bürger zu klagen hatten, wendeten sie sich an ihren eignen Vogt oder Schutzherrn, und dieser der sich nun nicht wie vorhin an den Vogt der Stadt wenden konnte, oder dem der Vogt aus der Stadt antwortete, daß er der Bürger in der eingeklagten Sache zu Rechte nicht mächtig wäre, mochte nun so gleich die neue bürgerliche Obrigkeit nicht erkennen, und noch weniger den weiten Weg zum Kayser oder einen andern Richter nehmen, sondern wie es jedem freyen Manne in solchen Fällen erlaubt war, sein eigener Richter seyn wollen c). Die Städte sahen sich also genöthigt, sich um einen ordentlichen belehnten Richter und um das Recht einer neuen ersten Instanz zu bewerben, welches dann die Menge von Privilegien d) hervorgebracht hat, die zu dieser Zeit eine Stadt nach der andern von dem Kayser darüber erhielt; und wovon einige so weit gehen, daß auch wie billig der Kayser selbst keine unmittelbare Klage gegen einen Bürger annehmen wollte e). Die Stadt Quabrück erhielt dergleichen

gleichen

gleichen (1171) von dem Kayser Friederich I. und ihre beyden ersten bekannten Richter waren Balduin und Rikenze von Schledesen jetzt Schledehausen f), beyde bischöfliche Dienstmänner. Andre von mindrer Würde hätten damals auch keinen Bürger gegen auswärtige Herrn zu Ehre und Rechte verhelfen können. Man nannte sie *Rectoren* g), ein Name, der damals allen obersten Vorgesetzten von ganzen Provinzien, Städten und Pfarreyen beygelegt wurde h).

- a) Man findet dieses nicht allein in den Capitularien, sondern auch in verschiedenen spätern Erklärungen der Kayser, als z. E. *Liberos, quos legalis coactio exigit querere ad placitum, per Patronum seu advocatum adducantur.* v. Dipl. Caroli Crassi de 882. ap. *DMONT* T. I. p. 22. Nach unsrer jetzigen Verfassung muß ein jeder einzelner amtsfähiger Mann, der an einen Bürger oder Eingeseffenen eines andern Amtes etwas zu fordern hat, sogleich dessen Gerichtsstand folgen, und wenn er die Kosten nicht tragen kann, sein Unrecht verschmerzen. Wahrlich eine elende Einrichtung.
- b) Der Soldat klagt seinem Capitain, und dieser übernimmt seine Sache gegen den Beklagten, der unter eines andern Gerichtszwange steht. So war es auch vordem mit allen Eigenbehdrigen schutzgebender Gutsheeren. Sie gaben und nahmen durch ihre Gutsheeren Recht, wenn dieses aber in einer bestimmten Zeit nicht erfolgte: so that der Kläger was er konnte. Die gutherrliche Einwilligung zu den Processen ihrer Eigenbehdrigen ist noch ein Ueberbleibsel hievon; aber auch gerade nur der Schatten.
- c) In concilio Rom. von 1080. ap. *LABBEVM* T. X. col. 382. zeigt sich diese Art des Verfahrens am deutlichsten:

sten: si quis adversus habitatores harum terrarum aliquam justam causam habuerit prius a nobis (Gregorio VII. P.) vel a rectoribus seu ministris inibi constitutis, justitiam requirat; quæ si ei denegata fuerit, concedimus, vt pro recuperatione suarum rerum de terra illa accipiat non tamen ultra modum, nec more prædonum sed vt decet christianum. Der casus denegationis vel protractionis trat gewis dort ein, wo es an einem authorisirten Localrichter mangelte; und die iudices vel advocati extranei, die sodann einen Bürger erst vorladen ließen, um seine Einreden zu vernehmen, thaten ein übriges, da ihnen die Selbsthülfe mit Arresten oder sonst nach dem concilio Romano, so wie nach dem vorangezogenen Sachsenrecht, offen stand.

d) Man findet sie beym PFEFFINGER in vitr. ill. T. III. p. 1160.

e) Nullus imperatorum seu regum cuiquam prædictorum Burgensium sub obtentu gratiæ suæ præcipere debet, vt aliquem Burgensem suum accuset apud ipsum — Nullus Burgensis Goslariensis alicubi iudicio stare debet, præterquam in ipsa civitate, in palatio imperii sub quo habitat ap. LVNIG Part. spec. des R. U. Cont. 4. l. Th. XX. Absatz p. 856.

f) Mit diesen Worten: ne quis iudex extrinsecus manens quenquam ex civitate pro aliqua causa præsumat evocare, nisi prius quærimoniam suam coram civitatis rectoribus, vel coram nobis exsequatur, et secundum civitatis jus consuetudinarium debitam consequatur justitiam. v. PRIV. CAES. civit. Osn. p. 1. und die Urkunde n. 67. a. Das Diplom ist datirt zu Goslar v. 23. N. 1171 vier Tage später findet man den Kayser zu Raumburg. v. dipl. ap. LVDEWIG Rel. Ms. T. I p. 10. Der Kayser Rudolf I. gab der Reichsstadt Lübeck noch ein besonders Privilegium: de rectore
ad

ad regimen civitatis non nisi cum consilio civitatis ordinando. S. DREYER in der Einleitung zu den Lübeckischen Verordnungen p. 44. Die Stadt erhielt auch, wie man in der Folge sehen wird, ein privilegium de non evocando, von dem Pabste, und wie sie dem ungeachtet, von einem geistlichen Richter in der Stadt Münster evocirt werden wollte, wandte sie sich an den Conservatorem Bullæ apost. Lambertum de Schnaetlage, und erklärte durch ihren Burgemeister Heinrich von Leden, Se *in civitate* coram quocunque suo iudice ordinario, spiritali et temporalis, sive, proconsulibus, et consulibus stare juri debere, actum. Osnab. 1518.

g) In der confirmatione foundationis cœnobii Ofede v. 1177 n. 68. kommen unter den Zeugen vor: Balduinus *iudex* et frater ejus Rikezo. In einer andern Urkunde von 1185 n. 78. Ego Rikezo de Schledese et Joseph filius meus. In einer andern von 1186. n. 82. testes laici Rikezo *rector civitatis* Giselbertus Henricus dapifer, Gerhardus pincerna, Gerardus Camerarius. In einer andern v. 1189. n. 91. testes laici: Rikenzo *rector civitatis* Gerardus Pincerna, Henricus dapifer, Gerardus Camerarius. In der Investitur der Grafen von Waldeck v. 1193: testes nobiles et illustres viri Comes Simon de Teklenburg *advocatus civitatis* — *Ministeriales* Rickezo *rector civitatis*. In einer Urkunde v. 1205 Everhardus *rector*.

h) S. DV FRESNE v. *Rektor*. zu Minden hieß er comes civitatis und später Wicgrafius. S. dipl. ap. WVRDWEIN in subf. dipl. T. VI. p. 343. Hier war der Bischöfliche Camerarius zugleich comes urbis ib. p. 104. 173.

§. 20.

Wen dem allen giebt es noch keine Stiftsstände.

Wenn man hier stille steht und zurücksteht: so glaubt man in demjenigen, was wir bisher von dem Domcapitel, der Dienstmanschaft und der Stadt erzählt haben, bereits alle drey Stiftsstände zu erblicken; in der That aber sieht man doch nur Besitzer geistlicher und weltlicher Pfründen oder Lehnen, die dem Bischöfe nach ihrer besondern Verpflichtung rathen und helfen. Es ist nicht das Volk, was auf der Dietine des kaiserlichen Gesandten, oder an dem bischöflichen Sendte erscheint, auch nicht eine Repräsentation desselben, sondern ein bischöfliches Ministerium, ohnerachtet man es zu Zeiten für das Volk ansieht, und auch wohl dafür ansehen kann, weil die besten aus dem ganzen Volk sich im Dienste oder in der Verpflichtung des Bischöfes befinden; eben so gieng es dem Kayser mit seinem Reichsvolke. Es hieng von dem Bischöfe ab, so viele Lehnen- und Dienstleute anzunehmen, als er lohnen konnte, und er berief auch zu Zeiten andre Geistliche als Capitularen in seinen Rath, welches sich beydes zu dem Begriff, welchen man sich jetzt von einer Stiftsstandschafft macht, nicht allerdings schicket. In der Sache zwischen dem Grafen Simon und dem Bischöfe Arnold b) ratheten und halfen Rudolf von Steinfurth, Bernhard von Lippe, Wobekind von Rethen, Wilhelm von Holte, Heinrich und Rabode von Blankena, Constantin von Berge, Wobekind von Desede, Bernhard von Metelen, Gerhard von Hülfefeld, Guether von Line, Friederich und Arnold von Glane, Hermann von Dickhaus, Nicolaus von Throten und Ditmar Ceneke als Lehnmänner, Herren- und

Mörsers Dnabr. Gesch. II. Th. K Freyen-

Freyenstandes, eben so gut wie die bischöflichen Dienstleute, und der Abt Conrad zu Zburg, der Probst Arnold zu St. Johann waren mit in dem gestrichen Rathe. Es war für den Bischof so gefährlich etwas ohne dem Rath und Beyfall eines so ansehnlichen Ministeriums vorzunehmen, als es ihm erspriesslich war, wenn diese seine Freunde ihre Kräfte mit den seinigen vereinigten, besonders da alles dasjenige, was jedermann im Volke dem Heerbanne schuldig war, kein Gegenstand der bischöflichen Rathsverfammlungen seyn konnte, sondern auf den Reichstag gehörte c), und die Hülfe oder der Beytrag zu einer Fehde ohne sie so wenig bestimmt als eingefordert werden konnte.

a) Wenn es heißt: cum communi cleri sui atque militum consilio, nec non totius populi consilio et consensu; vti ap. HARZHEIM T. III. Conc. p. 32: so ist dieses soviel, daß der Beschluß erst im Rath des Bischofes überlegt, und hernach in Synodo. generali bewilliget worden.

b) S. oben Abschn. I. §. 29.

c) So wird es noch bis auf diese Stunde gehalten. Die Reichshülfe gehdrt nicht auf die Landtage, und kann nicht darauf gehdren; aber wenn der modus nicht auch auf dem Reichstage bestimmt ist: so würde ein Landesherr übel thun, hierüber nicht seine Stände zu hdn. So bald aber, wie es mehrmahls geschehen, auf dem Reichstage festgesetzt ist, daß jeder Kopf einen Schreckenberger bezahlen solle: so fällt auch die Berathschlagung super modo weg.

§. 21.

Wie auch keinen Landesherrn. Der Bischof ist Hauptherr.

Eben so glaubt man auch in dem Bischofe und dem Hauptherrn so vieler Leute, die ihm entweder unmittelbar theils zu Felde und theils zu Hofe dienen, oder seinen Kirchenbögen, seiner Geistlichkeit und Dienstmannschaft angehören, und ihm mittelbar unterworfen sind, einen Landesherrn zu erblicken. Allein ob er gleich das ganze Volk, was auf dem Landes Boden in seinem Sprengel wohnt, mit geistlichen Strafen bessern und mit dem Kirchenbann den Zehnten von ihm einfordern kann: so ist ihm doch noch keiner im Weltlichen von Landeswegen unterworfen. Dieses macht noch zur Zeit keinen zum Bischöflichen, Herzoglichen oder Gräflichen, sondern allein zum Reichsunterthanen. Der freye Lehmann erkennt den Bischof für seinen Richter wegen seines Lehns und der Lehnspflicht, aber nicht wegen seiner Person und übrigen Güter; der Dienstmann verehrt ihn wegen beyhdes, und was von geringern Leuten in seinem oder der seinigen Schutz und Eigenthum steht, ist mit ihm durch den Faden der besondern Schutzgerechtigkeit und der Hörigkeit verknüpft. Nirgends sieht man eine Wirkung des Landes, auffer daß der eigenthümliche Grund eines Schutzherrn ihm der Regel nach alles was darauf wohnt, als Mahlmann oder Mundmann unterwirft a), und die Mark, worüber der Bischof den Bannforst erlangt hatte, ihn zum Schutzherrn aller sich darin niederlassender Neubauer macht. Daher gieng die Politik der Bischöfe hauptsächlich dahin, ihre geistliche Gerichtsbarkeit immer mehr und mehr in ihrem innern Wesen zu verstärken, und wo möglich das

echte Eigenthum b) aller in ihrem Sprengel belegenen Güter an sich zu bringen, als wodurch sie fürnehmlich den Kreis ihrer Hörigkeit und Schutzzerechtigkeit erweitern konnten. Sie verfahren hierin wie jeder anderer, der einen Amtsprengel hat, und sich darin zum allgemeinen Eigenthumsherrn zu machen gedenkt, und eigneten in dieser Lage der Umstände vieles ihrem geistlichen Amte zu, was sie nach glücklich ausgeführten Plane zum Theil wieder zurückgenommen haben, oder noch zurücknehmen werden.

a) S. Th. I. Absch. V. §. 25. N. e.

b) Advocatiam. Vom H. Ludger heißt es schon: reliquias semper secum gestare solebat, damit er überall traditiones annehmen konnte. v Chartul. Werthin. ap. LEIBN. T. I. S. Br. p 101. Es scheint unglücklich, aber es erhellet aus dem angezogenen Chartulario, daß er um zu dem echten Eigenthum eines Waldes zu gelangen, 500 Schweinetriften von einzelnen Besitzern an sich gebracht habe, die er natürlicher Weise jure precariæ wieder zurückgab. Er kaufte auch schon Höfe an sich, und vertauschte sie wieder reservando sibi dominationem quæ ad illam Hovam respexit, seu in sylva five in aquis et in pastu vel in comprehensione (Befang) woraus klar erhellet, daß er die Erberenschaft an sich behalten, und den davon entblößten Boden andern verliehen habe. Der Mangel des Rechts Leute die im Sprengel fassen, aber einem nicht angehörten, zu besteuern, führte zu dergleichen Umschweifen.

§. 22.

Der erste Grund zur Landesherrlichkeit wird durch Precarien gelegt.

Das erste Mittel dessen sie sich hiezu bedienten, waren die sogenannten Precarien oder Prestarien a), wodurch einer sein Gut dem Stiftspatron und Schutzheiligen

gen auftrag, und solches hernach nebst einer ansehnlichen Zulage von ihm wieder empfing, ohne davon jährlich ein mehrers als eine bloße Pfenningsurkunde zu entrichten. Hiedurch gieng das Landeigenthum in die Hand des Schutzheiligen oder des Bischofes über, und der Eigenthümer verwandelte sich gleichsam in einen bloßen Lehmann. Natürlichlicher Weise standen die Edlen und Wehren, welche sich dieses gefallen ließen, in einem größern Ansehen bey Hofe als andre, und da der Bischof ihnen mehrentheils die Versicherung dabey erteilte, daß er sie wegen dieses Auftrags ihrer Güter und der ihnen verliehenen Zulage, zu keinen Reisen aufbieten wollte b); so mochte es für viele eine starke Versuchung seyn, sich dieser Ceremonie zu unterwerfen. Ausserdem aber war noch ein ansehnlicher Vortheil damit verknüpft. Unser Bischof Egilmar hatte nemlich die Freyheit erhalten, daß er alle seine Edlen, worunter obige Precaristen zu verstehen sind, vom Auszuge im Heerbann befreyen konnte. Wer also ruhig zu Hause sitzen wollte, konnte nichts besser thun, als sein Gut dem H. Peter zu übergeben; und wie in der Folge jeder Hauptherr, er mochte Bischof oder Erzbischof, Herzog oder Graf seyn, sich mit dem Kayser auf eine gewisse Mannzahl verglich c), womit er ihn auf seinen Reisen begleiten sollte: so erhielt auch ein jeder von ihnen mit der That das Recht was Egilmar erhalten hatte. Je mehr sie Precaristen hatten, desto besser konnten sie allenfalls dem Kayser dienen, und dieser, der die Edlen und Wehren nicht anders als zur Reichsvertheidigung aufbieten konnte, war froh einen Fürsten zu finden, der ihm auch zu seinen Fehden helfen wollte. Die geistlichen Fürsten gewannen aber doch am mehresten hiebey. Denn ausserdem daß der Kay-

fer ihnen mehr als den Herzogen trauen mochte, so hielten auch viele diesen oder jenen Heiligen, für einen minder unruhigen und minder gefährlichen Hauptherren als einen der weltlichen Reichsbeamte.

a) Die *precariae* sind aus dem *jure canonico* bekannt, und die *Prestariae* (von *préter*) wie sie der *CODEX LAURICH. T. I. p. 60. ff.* nennt, mit demselben eintley. Ihre gewöhnliche Formel war: *singulis annis unum solidum ob recordationem solve, et post obitum tuum ipsa res per te aucta et meliorata (also gab es darauf keine sogenannte Besserung) absque omni prajudicio ad S. Nazarium revertatur. ibid.* Unsere Bischöfe nahmen von den *Precaristen* nur zweien Pfennige wie aus der *precaria Werinberti* zu ersehen; und folgten darin dem Rathe des Pabstes Zacharias, der dem *S. Bonifacius* rieth, einen kleinen Zins zu nehmen, *vt norent ipsam terram habere dominatorem. v. ECKHARD in Tr. Or. T. I. p. 394.* Man muß aber aus obiger Formel nicht gleich schließen, daß die *Precarien* mit dem Tode eines jeden Besitzers erloschen sind. Sie wurden vielmehr eben wie bey unsern Eigenbehörigen, mit Gnade auf die *haeredes suos* verlängert, und erst nach deren Abgang für erloschen gehalten, so sehr auch das *jus canonicum*, was lauter *precarias datas non vero oblatas* kennet, dagegen eifert. Man suchte sich durch jene Formel nur gegen andre Landerben zu verwahren, und die verderblichen Prozesse über Besserung zu verhüten, vielleicht auch die Wahl unter mehreren *haeredibus suis* zum Besten der *Precarie* zu behalten. Sie giengen auf Mann und Frau: *ea rationis tenore ut ipse Werinbertus — et si ejus uxor eum supervixerit, hac eadem bona cum tota integritate sicut ipse possideat. Precaria Werinberti de 1049.* Bisweilen wurde auch der Kinder ausdrücklich gedacht.

Da

Da hieß es dann: nec non filius ipsorum *in simili conditione* ab Episcopo recipiat. v. *Precaria* cum nobili *Folhero* de 1070. n. 25.

b) Daher die Ausdrücke: vt non cogatur propter illud bonum in expeditionem five ad curtem regalem migrare — vt absque omni molestia et famulatu possideant. *Prec. Werinb. all.* de 1049. n. 21. 22.

c) S. Th. I. Absch. V. §. 40 n. d. Der Codex Laurich, gedenkt eines servitii regii von 100 Pfunden, was die Abthey dem Kayser jährlich entrichten mußte, in T. I. p. 245. und so haben sich nothwendig alle Fürsten mit dem Kayser wegen der eingezogenen Heerbannsgüter vergleichen müssen.

§. 23.

Beispiele davon.

Wenn man die ersten einheimischen Urkunden aller Stifter durchgeht: so findet man fast nichts darin als *Precarien*. Unser Bischof Elverich schloß (1049) dergleichen eine mit dem mehrmals gedachten Werenbert; Benno der andre (1070) mit Fölkern, Wolcharten und Wahlen, (1078) mit der Gyslen, (1086) mit Gieselberten und (1087) mit der Hildebergen und Azelen; Bischof Marquard (1090 und 1091) verschiedene mit Eberhardten; Bischof Wido (1095) mit der Demod, der Wittve Suanenbergen, und der Hildeswith a), lauter edlen Herrn und Frauen; und andre Bischöfe vor oder nach ihnen hatten dergleichen unsehlbar mehrere, wovon sich die Nachrichten verlohren haben, geschlossen, da es Bischof Egilmar schon der Mühe werth geachtet hatte, für seine Edlen eine besondere Befreyung nachzusuchen. Durch diese *Precarien* kam das Oberlandeigenthum verschiedener Höfe zu

Rußfort, Venne, Gerde, Wedel, Wallen, Mühlen, Dreele, Boffen, Walsen, Lynne, Hornschehusen, Goldenslette, Helvern, Kisenbecke, Delage, Haresheim, Drebber, Essen, Boimte, Jcker, Borgwebe, Holzhausen, Schwastorf, Borgloh, Astrup, Northensfeld, Waldenbrug und andre in unserm Sprengel, welche zum Theil noch einen Theil unsers Landes ausmachen, zum Theil aber gegen andre ausgetauscht sind, ans Stift, und was nun auf diesen Gütern wohnte war dessen Oberherrn auch von Landeswegen unterworfen. Alles was den Klöstern übergeben wurde, ward erst in die Hand des Bischofes oder des heiligen Peters gegeben, und von diesem dem Schutzheiligen des Klosters geliehen, um damit das bischöfliche Oberlandeigenthum zu begründen. Damit kamen auch die Klosterstiftungen, welche man sonst als Veräußerungen ansieht, jenem Plane zu statten, und der Bischof war froh eine solche Stiftung zu befördern, weil die Edlen und Freyen, welche ihre Güter daran gaben, auf diese Weise ihm das Oberlandeigenthum einräumten, und wenn sie auch Schutzvögte der Klöster blieben, dennoch in solcher Maße von ihm abhängig wurden. Zuerst giengen, wie wir an dem Beyspiele des Bischofes Ludolfs gesehen haben b), die Uebergaben durch des Kayfers Hand, um das Reichsobereigenthum zu wahren, und gemeine Heerbanngüter giengen zu gleichem Ende durch die Hand der kaiserlichen Grafen c), wenn sie verkauft oder übergeben wurden. Später aber setzte man die Fortdauer des Reichsobereigenthums stillschweigend voraus, und dieses mußte sich endlich mit dem Oberlandeigenthum, wie jede Asterlehnschaft mit dem Eigenthum des Oberlehns Herrn vertragen.

a) Ueber

- a) Ueber alle diese Precarien sind die Urkunden im Anhange beygefügt.
- b) S. S. 5.
- c) In der ersten Zeit mußten alle Uebergaben des Reichs, heerbannsgutes durch kaiserliche Hände gehn: Quicquid proprietatis habui, sagt der Erzbischof zu Mainz, tradidi in manum comitis, vt traderet fuldensi monasterio — præsente imperatore Ludovico. v. dipl. ap. GVDEN. T. I. p. 6. Also konnte auch der Erzbischof sein Erbgut nicht gerade zu an Fulde geben. Die Capitularien Carls des grossen enthalten die älteste Verordnung contra amortilationem. Aber auch diese verlor ihre Kraft, so bald die Bischöfe und Aebte ihr Contingent übernahmen.

§. 24.

Die Precarey besteht mit dem Echwort, der Jagd zc.
hohe Jagd, Biberfang.

Mit allen den Höfen und Gütern, welche solcherge-
stalt dem Schutzheiligen des Stiffts oder dem Bischöfe
übergeben wurden, war Echwort oder Erberenschaft,
Stimmbarkeit in der Dietine, Jagd und Fischey ver-
knüpft a), die aber der Bischof, wenn er die Güter zu-
rückgab, nicht wie der H. Ludger b) in seiner Hand be-
hielt, sondern bey dem Gute und seinem dieser Rechte fä-
higen Besitzer ließ c). Hierin unterscheidet sich die da-
malige Precarey von dem blossen Colonat, als wodurch
ein Gut allein zum Bauen und Pflanzen d), nicht aber
mit allen, dem echten Eigenthume anlebenden Rechten
vergeben wird. Sie unterscheidet sich vom Lehne, indem
dieses den Vasallen zu seines Herrn Fehde verbindet, an-
statt daß die Precarey blos die mit dem Genuß des echten

Eigenthums natürlich verknüpfte Landesvertheidigung oder Heerbannspflicht erforderte. Jedoch gab es auch gemischte Precareyen e), und es hieng von der mindern oder mehrern Zugabe des Bischofes, so wie von dem Contracte ab, welchen der Precarist mit seinem Obereigenthums- oder Landherrn eingieng, ob er ihm zugleich auch zur Fehde dienen sollte. Die hohe Jagd blieb jedoch immer von der gemeinen unterschieden. Denn Gnyfle, welche f) zu den Vorfahren des Diepholzischen Stammes gehört, und dem Bischofe Benno II. (1085) ihre Güter zu Marl, Drebbler und Goldenstedde g), in der Grafschaft Adalgers übergab, und solche zur Precarey zurücknahm, gedenkt noch besonders ihres Forstes in den drey Wäldern Durbrock, Thiburbrock und Stroden, vermuthlich den jetzigen Diepholzischen Ströhen, nachdem sie vorher schon ihrer Jagd erwehnt hatte. Einen andern Hof zu Drebbler, hatte Bischof Wido (1094) von dem Abte Gumbert zu Paderborn für die Höfe Deheim und Berthus im Mindischen, eingetauscht h). Sonst sind der mehrmals gedachte Wehrenbert i), und der Edle Herr Gieselbert zu Essen und Bomte k), die einzigen dieser Zeit von denen man es weiß, daß sie von dem Bischofe die Erlaubniß hohes Wild zu fällen erhalten haben. Es müssen ihrer aber mehrere gewesen oder in der Folge dazu gekommen seyn, weil sich mehrere davon in Besitz finden. Der Biberfang, welchen der oberste Schirmvogt der Kirchen Eberhard bey seinem Hofe zu Bevern an der Emse hatte, und mit diesem zur Precarey machte, gehörte vermuthlich zur gemeinen Jagd l), und über die hohe hatten die Bischöfe Drogo, Meginher und Gofmar, wie wir in ihrem Leben gesehen haben, von den Kaysern die vorigen Bestätigungen erhalten.

a) Es

a) Es wird zwar solcher Rechte in dieser Zeit bey der Uebergabe einer curtis nicht immer gedacht, weil es gemeine Zubehörungen sind, die sich damals so oft ein Nobilis dominus curtem suam übergiebt, noch von selbst verstehen. Sonst aber heißt es bey der curia in Drebbler: cum omnibus utilitatibus ad eadem loca pertinentibus in arvis, nemoribus, pratis, pascuis, vivariis, aquæductibus, molendinis, saltibus, cultis et incultis, acquisitis et acquirendis, pilcationibus, venationibus, exitibus et reditibus. Dieses sind alles Zubehörungen des echten Eigenthums, nicht aber des unechten, wenn einer z. E. das Eigenthum eines Hofes erhält, welchen schon ein Colon besessen hat, und wovon der ehemalige Guts herr Jagd und Fischerey ic. zurück behielt, als er seinen Colon darauf setzte.

b) S. S. 21. n. b.

c) Dieses bezeugen alle Precarien. Die Hbfe werden darin cum omni proprietate et absque ulla restrictione quoad jura prædialia zurückgegeben, womit der Eigenthümer sie aufträgt.

d) Die gewöhnliche Formel in allen Colonatcontracten ist: dat Gut to telen unde to bowen.

e) In einigen Precarien heißt es: absque omni servitio retineant. S. S. 22. N. b. in andern: filii eorum si illud idem beneficium ex parte ecclesiæ deservire vellent; ad finem vitæ eorundem retineant. S. die Urk. n. 76. jene ist pura, diese mixta.

f) Ich schliesse dieses blos aus der Lage ihrer Güter. Ihr Bruder, der in der Urkunde v. 1085 n. 33. genannt wird, hieß Gottschalk und dessen Tochter Odrade. In der confirmatione foundationis cænobii Oesid. v. 1177. n. 68. kömmt ein Godofcalcus de Tiefholt vor.

g) Cu-

g) Curiam Triburiae in comitatu Adalgeri filii Wikiggi comitis sitam — nec non dimidietatem duarum ecclesiarum Triburiensis scilicet et Maleburgensis — ut et forestum in tribus sylvis Divbrok Thiburbrok et Stroden. dipl. v. 1085 n. 33.

h) Dipl. ap. Angaram de 1094. n. 42. Dieser Hof zu Drebber hatte K. Henrich 1020 der Paderb. Kirche geschenkt. S. dipl. ap. FALK. p. 320.

i) S. § II. 22. 23.

k) Dominus Giselbertus et Dna Cuniza duo loca *Essene* et *Bomwedde* Bennoni II. tradunt, et IV. libras decimationis, et IV. feras, id est, duos porcos et duas cervas recipiunt. dipl. de 1186. Vrsus (Eber) et porcus, cervus et cerva werden oft unterschieden. v. *dipl. ap. Gelen.* de A. M. C. p. 68. Vrsus bedeutet auch wohl den zahmen Eber. v. DV FRESNE v. pedatura.

l) Denn es heißt in dieser *Precaren*: Curtem cum ædificiis, mancipiis, nemoribus, pratis, pascuis, aqueductibus, piscationibus, *castoribus*, *leporibus*, denique omni utilitate collecta. dipl. de 1091.

§. 25.

Fernere Begründung der bischöflichen Landeshoheit.

So wie die Güter sich derozeit, und ehe die spätern Steuerrollen eine feststehende Realfreyheit und Realsteuerbarkeit eingeführet haben, vielfältig a) nach der Person ihres Besitzers richteten, und mit derselben sich veredelten oder verbauerten; so richtete sich auch das Oberlandeigenthum, was die Bischöfe durch die *Precarenen* an sich brachten, nach ihrer Person b), und erhöhete sich nach dem
Maasse

Maasse als sie selbst mehrere Vorzüge und Regalien mit derselben vereinigten, bis es zuletzt die Landeshoheit genannt ward. Person und Eigenthum mußten zusammen kommen; denn wo noch jetzt ein Fürst Regalien ausübt, ohne zugleich das Oberlandeigenthum zu haben, da ist auch noch keine Landeshoheit, sondern blos ein regalirtes Amt und bey den Reichsstädten, wo es an der Person mangelt; nennt man diese auch nicht. Der Kayser theilte aber den Bischöfen und Aebten seine Regalien nach und nach gern mit, weil er lieber die Schwächern als die Starken verstärken wollte, nachdem es sich einmal der Mühe nicht verlohnte, solche durch besondre Abgesandten ausüben zu lassen, oder diese von schwachen Kaysern nicht gehörig unterstützt werden konnten. Die Ausübung der Reservate war ihrer Natur nach eine außerordentliche Commission, so auch das Herzogthum, wenigstens in Sachsen, wo die Herzoge nicht gewählt sondern angeordnet waren, indem nur Bischöfe und Grafen das ordentliche oberste Amt in den Reichsprovinzien führten. Und wie der Kayser, nachdem das Herzogthum sich immer mehr und mehr einer beständigen Commission näherte, oder doch erblich und zu mächtig ward, nur die Wahl hatte, ob er seine Reservate ferner durch die Herzoge, oder die Bischöfe ausüben lassen wollte: so darf man sich eben nicht verwundern, daß er die letztern zuerst bedachte; und diesen gegen einen Beytrag zu seinen Fehden c), vieles von demjenigen ordentlich und namentlich beylegte, was erstere bisher kraft der ihnen erteilten außerordentlichen Vollmacht d) in seinem Namen allein versehen hatten. Den Bannforst, die Markt- und Münzgerechtigkeit, den Zoll, und die höchste Gerichtsbarkeit über ihre Leute e) hatten unsre Bischöfe, wie wir
gesehen

gesehen haben, früh erhalten. Unsehlbar waren ihnen auch viele Bannbrüche f), die der Kaiser sich sonst vorbehalten hatte, zu Theil geworden, ob wir gleich darüber keine besondere Urkunden haben. An Städten, Schlössern, Edelvogteyen g) und anderen Reichs- oder Heerbannsgute, waren sie so wenig als andere Bischöfe leer ausgegangen, indem sie die befestigte Stadt Snabrück in getreuer Hand gelassen h), mit der Burg den Herzog Heinrich den Löwen beliehen i), und eine ganze Menge von Reichshöfen durch Precareyen an sich gebracht hatten. Wie sie solchergestalt nach und nach zum Besitze der meisten Regalien und zum Obereigenthume eines großen Theils Reichsgutes gelangt waren, entstand daraus in der That eine Landesherrschaft oder Landeshoheit, obgleich diese Wörter selbst in der Sprache noch nicht so wie jetzt gebraucht wurden.

- a) Jedes Gut ohne Ausnahme diente zuerst zum Heerbann, oder zur Selbstvertheidigung. Man wußte von keiner Realfreyheit, S. Th. I. Abschn. V. S. 36. N. a. Wie der Heerbann nicht viel gebraucht wurde, wurden die in den Urkunden häufig vorkommende exemptiones ab omni gravamine advocati (des Carolingischen Heerbannshauptmanns oder Edelvogts) und a judicio quod vulgariter vocatur echte Gddung (comitatu Carolingico) häufiger. Die exemptio gieng aber in der ersten Zeit, wie noch alle Formalitäten beachtet wurden, vorher, ehe ein Personenfreyer Mann seine Freyheit dem Gnte mittheilen konnte, wie denn der Probst Marcolf (S. Abschn. I. S. 29. N. b.) erst die Güter derjenigen befreiete, die er in Pincernam et Camerarium aufnahm. Nachher, nachdem die von Carl dem Großen eingeführte Heerbannsrolle in Unordnung gerieth, befreiete

freyete jeder ministerialis in dem Lande, wo er diente, den mansum, welchen er selbst bauete. S. STRUBE de jure villicorum VI. 4. und zwar mit Recht, weil er für den Heerbann diente. In der Folge suchte man sich bey dem Verkauf der Bauergüter dagegen zu verwahren, per clausulam de relinquendo bona to Burggerichte, oder auch durch die Hof- und Freygerichte, welche dahin sehen mußten, daß ein Manfus nicht auß der Hof- und Freyenrolle kam. Endlich aber kamen die Landeskataster, und hoben die Wirkung der Personalfreyheit auf die Güter völlig auf, die auch nicht mehr bestehen konnte, nachdem der ministerialis seines Dienstes, wobey er die freye Wohnung genoßen, erlasen, und dafür der miles perpetuus eingeführt wurde.

- b) Wenn ein Fürst, dem der Staat eine freye Amtswohnung zu geben schuldig ist, seine Residenz auf einen Bauernhof anlegte: so könnte er zwar den Grund mit gewissen Ceremonien zum Fürstengute weihen lassen, er thut es aber nicht, weil es ipso facto geschieht, und das Gut sich hier noch nach der Person richtet. Alle Mansi indominicati waren frey, weil ihr Eigenthümer sie mit seiner Person vertheidigte; Serviles hingegen mußten steuern, indem ihre Besitzer nicht legitimam personam standi in Heribanno hatten, folglich hob sich und sank das Gut immer mit der Person.
- c) S. S. 22 R. c.
- d) Einige halten dafür, die Herzoge hätten die Regalien jure antiqui ducatus vel territorii gehabt, dem aber andre mit Grunde widersprochen haben.
- e) S. Th. 1. Absch. V. §. 28.
- f) S. Th. 1. Absch. V. §. 33. R. b.
- g) In dem Vergleiche, welchen Heinrich V. mit dem Pabste eingieng, werden als Regalien, welche die Bischöfe dem Reiche

Reiche

Reiche entzogen hätten und wieder herausgeben sollten, angegeben: Civitates, ducatus, Marchia, comitatus, monetæ, telonea, mercatus, advocatiæ, (Carolingische Reichshauptmannschaften oder Edelvogthehen) jura centurionum, id est villicorum (Landeshauptmannschaften, Drosteyen S. Th. I. Absch. V. §. 29. N. i.) curtes cum pertinentiis, militiæ (Lehn- und Dienstmannschaften) turres villæ et castra imperii. v. *Autor vita Paschalis* ap. MVRAT. T. III. script. Ital. p. 360. und beyh HARZHEIM T. III. Conc. p. 258. fs.

h) S. §. 16. N. h.

i) S. Absch. I. §. 31. N. c.

§. 26.

Besonders durch Ausdehnung ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit.

Das einzige was unsern Bischöfen noch fehlte, um ein reines Land zu haben, waren die Carolingischen Grafschaften, oder nachherigen Somgerichte, die ob sie gleich nachdem sich fast jeder echter Eigenthümer herausgezogen und entweder in Kayserliche, Herzogliche, Bischöfliche oder andre a) Dienste begeben hatte, in einem durchlöchernten Netze bestanden, worunter sich dem Anschein nach nur noch ein Theil des Reichsbodens b) mit den von den abgezogenen Eigenthümern darauf gelassenen Eigenbehörigen und schlechten Freyen befand, wenig mehr zu bedeuten hatten, dennoch immer noch die Bischöfe hinderten ihre weltliche Gerichtsbarkeit, die ihnen die Kayser blos über ihre Leute verliehen hatten, in eine Grund- oder Territorialgerichtsbarkeit umzuschaffen c). Vermuthlich waren diese Grafschaften von den Großherzogen längst zu Lehn gemacht

wor-

worden d). Denn so gut wie es den Kaysern gelungen war, die Bischofshümer durch einige von dem Ihrigen dazu geschenkte Einkünfte und Regalien in Reichslehen zu verwandeln, eben so gut konnte es den Großherzogen gelungen seyn, die Heerbannsgrafschaften durch einige den Grafen dabey geliebene Güter, in Dienst- oder Lehngrafschaften umzuschmelzen. Der natürliche Gang der Sachen brachte es fast so mit sich, und der Geist der Precarrey, nach welchem jeder sein Gut, oder sein ererbtes Heerbannsamt, seinem Bischofe oder Herzoge hingab, und mit einer Zulage wieder empfing, herrschte überall, bey dem Kayser wie bey den Bischöfen und Herzogen. Und so wäre es jetzt, nachdem Henrich der Löwe seines Großherzogthums entsezt war, für unsre Bischöfe Zeit gewesen e), die damit eröfnete lehns herrlichkeit aller Grafschaften in ihrem Stifte an sich zu bringen. Allein hierin mochte ihnen Anfangs der neue Herzog, Bernhard von Ascanien im Wege seyn; denn wir werden in der Folge sehen, daß erst Bischof Engelbert (1235) jene Grafschaften vom Kayser erhalten habe. Indessen scheint es doch, daß Bischof Arnold gleich nach dem Fall des Großherzogs seine weltliche Gerichtsbarkeit auf eine oder andre Art erweitert habe f), es sey nun, daß der neue Herzog, von dem man nicht weiß, daß er in unserm Stifte etwas vorgenommen habe, solches erleiden müssen, oder die lehns- und Dienstgrafen, welche an dem alten Großherzoge ihren lehns herrn verloren hatten, ihn nicht erkennen wollten. Die Geschichte ist hier dunkel, und man sieht den Grund nicht, warum die Bischöfe von Münster das Herzogthum, oder welches gewissermassen einerley war g), die lehns herrlichkeit aller Grafschaften, ehender als die unsrigen

Mösers Ssnabr. Gesch. II. Th. § in

in ihrem Stifte erhalten haben. Es sey aber dem wie ihm woll; so war die weltliche Gerichtsbarkeit unserer Bischöfe über ihre Leute, eben durch die große Vermehrung der Lehtern gar sehr erweitert, und in der Hand eines regalisirten Fürsten überall, wo er das Oberlandeigenthum an sich gebracht hatte, der Territorialgerichtsbarkeit ähnlich geworden.

a) Dieses war ihnen für ihre Personen erlaubt, aber ihre Güter veränderten damit ihren Gerichtsstand nicht. *S. Testam. Caroli M. §. 13.* Hiezu wurde eine ausdrückliche Erlaubnis erfordert. So erlaubte B. Engelbert Gerlachen von Deken zwey Güter im Stift Osnabrück der Mindischen Kirche zu übertragen. *S. dipl. ap. WURDWEIN T. VI. p. 384.* Und Herzog Albert erhielt die Erlaubnis: *vt si quæ bona in Mindensi ecclesia vasallorum comparare potuerimus, illa Episcopus in feudum nobis conferre debebit.* *ib. p. 437;* eine neue Wendung.

b) *S. Th. I. Absch. V. §. 28. N. 1.*

c) Die Real- und Personalgerichtsbarkeit waren natürlicher Weise immer miteinander im Streit. Es musste den Districtsbesitzern außerordentlich empfindlich seyn, wenn es *z. E. hieß: Dux (qua advocatus S. Lamberti habebit liberos homines S. Lamberti ubicunque fuerint morati.* *S. dipl. ap. BVRKENS dans les trofées de Brabant p. 50.* So ist jetzt die Gerichtsbarkeit der Kriegesobrigkeiten über ihre Soldaten, *ubicunque fuerint morati.* Otto I. um dem ewigen Streite inter Episcopum et comitem vorzubeugen, verwandelte (962) die Gerichtsbarkeit des Bischofes zu Parma super suos colonos, in eine Gerichtsbarkeit super districtum, und gab ihm eine Jurisdiction *ad instar comitis palatoni.* *ap. DV MONT. T. I. p. 36.* Aber der Bischof hatte schon vorher *potestatem missi.* *v. Dipl. ib. p. 21.*

d) Die

d) Die Heerbanngraffschaft war eigentlich kein Lehn, sondern eine Bedienung, wozu man entweder durch eine freye Wahl, oder in Sachsen, nach dem bekannten Verse.

Tum sub iudicibus quos rex imponeret ipsis durch die Königl. Ernennung gelangte. Wie sie aber erblich wurde, mußte sie vernünftiger Weise recognoscirt werden, und so konnte sie auch als ein gemeines Amt von aussen einem Lehne gleichen, ob sie es gleich nicht war, da der Graf qua talis nur zur Landwehre nicht aber zur Fehde diente. So bald aber der Kaiser, oder wer den Grafen zu bestätigen hatte, nur etwas Besoldung ex propriis dazu legte: so ward ein Lehnsamalgema daraus. Und das war auch bey den Bischöfthümern geschehn. Beyspiele daß die Herzoge die Grafen nöthigten die Graffschaften von ihnen zu Lehn zu nehmen. S. ap. BVTKENS l. c. p. 53. 57.

e) Aut dux Saxoniae iterum eligendus, aut ducatus potestas accrescat singulis Saxoniae ordinibus vtriusque classis sacrae et civilis DITMAR. L. V. p. 368. Der ordo civilis hatte zugegriffen. Denn Heinrich der Löwe sagte: quod fines suos in partibus istis occupassent, Simon comes de Teklenburg, Hermanus comes de Ravensperg, Widekindus comes de Schwalenberg et alii plures Arnold Lub. L. II. c. 26.

f) S. Ubsch. I. §. 30. N. 1.

g) Cum teneat (Ep. Wurceh.) omnes comitatus suae parochiae, Ducatum etiam provinciae gubernat. Cuius aemulatione noster Praesul statuit omnes comitatus, qui in sua dioecesi aliquam jurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere. ADAM BREM. IV. 5. Die Bischöfe von Münster sollen (1185) das Herzogthum in ihrem Stifte bald nach dem

Falle H. Henrich des Löwen erhalten haben. S. *Schiphouer* ap. MELBOM. T. II. p. 146.

§. 26.

Mit Hülfe der Austräge.

Ausserdem öfnete ihnen die Natur einen großen Weg, diese ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern. Ihre geringen Leute standen unter den Kirchenvögten, und deren ihre Gerichtsbarkeit dehnte sich durch jeden Zuwachs von selbst aus. Aber für ihre Großen, die sich ihnen, wie wir gesehen haben, durch die Precarenen von Landeswegen unterwarfen, und die sie nicht unter die Vögte setzen konnten, fehlte es zur Stelle an einem weltlichen Obergerichte, daß sie ausser Lehn- und Dienstsachen zu Ehren oder zu Rechte verhelfen konnte. Hier kam den Bischöfen der Gang der deutschen Denkungsart, welche die Austräge liebte, und entweder von Gerichtsgenossen oder doch gewillführten Schöpffen zu Recht gewiesen seyn wollte, zu staten. Keiner der Edlen und Wehren, die sich dem Bischofe unterworfen hatten, konnte mit Billigkeit ein mehreres fordern, als daß ihr geistliches Oberhaupt und Lehnherr sie anhielt, ihren Streit dem Ausspruche einiger von ihnen selbst zu erwählenden Austrägen zu unterwerfen, so dann die Erwählten zur Rechtsfindung berief, und was diese erkannten, durch sein geistliches Friedegebot zu handhaben suchte; dem Bischofe aber war es nicht zu verdenken, daß er, wo einer sich diesem nicht unterwerfen wollte, dem andern seine mächtige Hand liebe, und jenen so weit laufen lies, als er zu gehen Lust hatte. Den Parthenen mußte es auch nothwendig angenehmer seyn, an ihrem Bischofe und Lehnherrn eine nahe Hülfe, als an dem

Kaysjer

Kaiser oder dem neuen Herzoge, einen entfernten und vielleicht nicht so wirkfamen Richter zu finden. Solchergeftalt konnte der Bifchof aller feiner Edlen und Freyen natürlicher Richter werden, und er bediente fich lange Zeit des Amts in der Maaße, daß er zwischen den Partheyen, welche fich nicht zu Austrägen verftehen wollten, nur die Güte verfuchte, und wenn diefe in einer gewissen bestimmten Zeit nicht anſchlagen wollte, jedem frey ließ, fich durch die Fehde oder fonft Recht zu verſchaffen. Dieſes hatte fogar der Kaiſer den Sachſen frey gelaffen, wenn er ſie in ſechs Wochen nicht ſcheiden konnte a).

a) S. S. 13. n. d.

§. 28.

Beispiel davon. Ehevergrafen.

In dem Streite, welchen Biſchof Arnold mit dem Grafen Simon von Zecklenburg hatte a), vermochten einige kaiſerliche Geſandten, die vermuthlich mit der Reichsrichterlichen Macht, wo nicht auf immer doch wenigſtens auf eine beſtimmte Zeit den Frieden zu gebieten, verſehen waren, beyde Theile endlich dahin b), daß ſie ſich Austrägen unterwarfen, wobey jedoch der Biſchof Ehrenhalber den Richterſtuhl bekleidete c). Die Austräge erkanneten unter andern, daß der Graf die Burgvogten zu Jburg, und die Amelungſchen Güter von dem Biſchofe zu Lehn nehmen ſollte, wenn ſechſe von ſeiner Geiſtlichkeit, und zwölfte aus ſeiner Dienſtmannſchaft eyndlich erhärten würden, daß er ſolche vorher auch bereits zu Lehn empfangen hätte; und der Biſchof hatte dieſe gleich bey der Hand, ſo daß dieſer Streit noch deſſelben Tages zu ſeinem Vortheil geendigt

digte wurde. Auf gleiche Art verfuhr der Bischof mit denen, welche unter keinem Vogte standen, und ihm ohne Mittel angehörten, denn mit andern hatte das gerichtliche Verfahren seine gewiesene Wege: er vermochte oder nöthigte sie so viel er konnte zu Austrägen, und wenn diese entschieden hatten, hatte das Gericht ein Ende d), und man unterhielt nicht mit schweren Kosten beständige Räte oder Schöpfen. In andern Sachen, die man gerichtlich verhandeln wollte, wurde ein Richter zur Stelle, oder ein Thevegreve e) mit einigen Schöpfen und einem Fronen erwählt, und was diese besiegelten, war so gut als gerichtlich. Jene Abkürzung beruhete aber darauf, daß man sein ganzes Recht zur Willkühr der Austräge steller, daher war die Wahl derselben auch gerade dasjenige, worüber man sich insgemein am spätesten vereinigte. Man wählte jedoch Männer dazu, welche in den Landesrechten f) erfahren waren, und ließ es denn darauf ankommen, was sie für Recht erkannten. Denn es sollte nicht ein allgemeines Recht, worüber die Meinungen leicht verschieden sind, sondern die rechtliche Meynung eines erwählten Mannes den Streit scheiden, und dem unterliegenden Theile blieb in diesem Falle nichts übrig, als die Austräge eines unredlichen Verfahrens zu beschuldigen, welches sich aber von einem selbst erwählten Manne so leicht nicht vermuthen, und ohne Gefahr nicht anführen ließ. Die letzte Abkürzung war aber auch schön, und es sollte billig jede Versammlung ihren Thevegrafen wählen, der Gebot und Verbot hätte, und diejenigen, welche sich darin einander beleidigten oder angriffen, zur Stelle nöthigen könnte, sich sofort einigen Austrägen aus der Gesellschaft zu unterwerfen. Es würde dieses in Ehrensachen von guten Nutzen,
und

und nur in schlimmen Gesellschaften, die aber ein jeder zu vermeiden hat, unwürksam seyn.

a) S. Abschn. I. §. 31.

b) v. literæ composit. amicabile v. 1186. n. 81.

c) Ex voluntaria siquidem electione ipsius comitis iudicio præfedi et beneficiario jure (nach Lehnrechts Weise) causam tractavi; *ib.* Die Sache betraf nicht bloß Lehn, sondern auch Erbe und andre Sachen, und der Richter hatte keine Stimme bey der Entscheidung, sondern nur den Ehrenvorsitz.

d) Neutra pars unquam reclamandi (reclamare hieß in dem damaligen Gerichtsstil soviel als jetzt appelliren) locum habeat. *ib.*

e) Hic autem contractus, sagt B. Arnold in dipl. v. J. 1185. n. 79. celebriter cum conniventia nostra stabilitus, et in iudicio roboratus est, cui præfedi Henricus de Cappeln, qui locum iudicis, qui vulgariter *Thevagreve* dicitur, tenebat. Judicialem sententiam dictabant Thidolfus de Brumswic, Vaderkin et Reinerus de Dudelinctorpe, Gotfredus de Stembecke; Publicus præco quem *Vronen* vocant, erat Bruno de Northusen. Hier sieht man die ganze figuram iudicii *Thy* ist eigentlich der Versammlungsort einer Bauerschaft. Davon ist in Westphalen noch das Wort *Thegge*, Versammlung und *vertyggen* wegziehen, übrig. Der *Thygreve* war also der zur Stelle erwählte Richter, dessen Amt mit der Versammlung aufhörte. In England wählt man dergleichen noch in allen Versammlungen unter dem Namen von *Chairman*. Die Bauerdinge heißen dort *Thitinge*. Saxones enim centurias per Decanias, hoc est X virorum societa-tes seu collegia distribuebant ipsis *Thitingis* dictas.

SPELMAN in gloss. h. V. Unse Bauerschaften sind

£ 4

Deca-

Decania und unsre Bauerrichter Thygrafen, von Thy oder Thegge decem. S. WACHTER h. V.

- f) Die Formel kommt oft vor: coram multis nobilibus *Angarica* legis peritis. v. WURDWEIN in subl. dipl. T. VI. p. 342. 361. etc. Eine Sententia Arnoldi Ep. Oln. findet sich ebend. p. 366. worin es heißt: testibus viris religiosis et literatis. Auch zeigen sich dort schon Consilarii jedoch nur in sensu grammatico.

§. 29.

Graf Bernhard widersezt sich vergeblich.

Jedoch giengen diese Ausdehnungen nicht so ganz ruhig zu. Denn Graf Bernhard wollte es nicht gestatten, daß der Bischof seine Freyen so schlechterdings den kaiserlichen Beamten oder der Heerbannspflicht entziehen sollte a). Wie es scheint: so machte er einen Unterschied zwischen den Ehurfreyen und Nothsfreyen; jene die nach Willkühr von den bischöflichen Gründen abziehen, und damit seinen Schuß verlassen konnten, sollten ihm folgen, und nur diese, die dem Bischofe eigentlich angehörten, die Freyheit von gemeinen Auflagen genießen. Allein Bischof Elverich erhielt es (1051) leicht von dem Kayser, daß der Graf zu Recht gewiesen wurde. Indessen sieht man doch daraus, daß die kaiserlichen Beamte oder diejenigen, welche unter des Königs Bann richteten, damals noch die Regel behaupteten und mit dem Bischofe nur über die Ausnahme stritten; wie auch, daß jene zur Stelle die mächtigsten waren, weil dieser seine Zuflucht zum Kayser nahm. Die Gränzlinie zwischen dem steuerbaren und freyen Stande ist zu allen Zeiten streitig gewesen.

a) S.

- a) *S. Præceptum Henrici Imp. contra comitem Bernhardum de Mahlmannis liberis a iudicibus regiis non constringendis v. 1051. n. 23.* Herzog Henrich der Löwe machte es besser; Alle Coloni der Kirchen sollten seine placita besuchen, et expeditiones sequantur et *Borchwere* operentur, a quo tamen jure cui-libet Episcoporum (in Slavia) X *Vorwerkos* emancipamus. v. *dipl. ap. LVNIG* in *Spic. eccl. P. II.* p. 292.
- b) Distinctionem faciunt inter liberos massarios (*Mahlmann*) super ecclesiasticas res residentes et servos et aldiones; tributa ab eis exigunt et census et donaria, angarias etiam et operas, et non solum ab eis, sed ab omnibus liberis *Erimannis* et ecclesiæ filiiis. *Dipl. Caroli Crassi v. 882. ap. UGHELLI T. V. tit. Veron. Ep. col. Venet.* Dieses war aber gegen die Verordnung: de liberis hominibus, qui super alterius terram resident, et vsque nunc a ministris reipublicæ contra legem ad placita trahebantur, et ideo pignorbantur, constituimus, vt secundum legem patroni eorum ad placitum adducantur. *Capit. ex Lege Long. Tit. 44. c. 4 ap. BALVZ T. I. p. 336.* Unstreitig ist auch die Stelle in den hiesigen alten Capitulationen: de Vryen de up malkes gründen sitten, dat se de mögen heben beschermen unde verdegedingen geliyk eren eignen Lüden. ap. *KRESS* in *app. p. 7. 14. 22.* gegen jemanden gerichtet, der jenen Unterschied machen wollte. Unter dem *Malk* (ein jeder) muß man aber doch nur solche verstehen, die zu hegen und zu schirmen haben. Jetzt macht man einen Unterschied zwischen Heuerleuten die traffiren und die *Mark* betreiben, und denen die dieses nicht thun.

Ausdehnung der Criminal-Gerichtsbarkeit.

Durch den Gottesfrieden von 1083 ward es nicht blos den Grafen oder andern mit dem Blutbann belehnten Richtern, sondern allen Obrigkeiten insgemein a) erlaubt, die Eolen und Wehren b), welche den Frieden brechen würden, mit der Verbannung, andre aber mit Leib- und Lebensstrafen zu verfolgen; und die Noth, welche ein solches Kriegesrecht c) einführte, währte lange genug, um diese Considerationsgerichte zum Nachtheil der ordentlichen und zum Vortheil der in jenem Frieden mit begriffenen Bischöfe, auskommen zu lassen; dabey ward alle Lösung der Friedebrüche mit Gelde verboten. Noch mehr aber kam es dem Bischöfe zu statten, daß Henrich der Finkler sich wegen der gemeinen Hülfe gegen die fürchterlichen Hunnen, nicht wohl an das durchlöcherete Carolingische Heerbannskataster sondern an die Hauptherrn halten mußte, wofern er es nicht mit ihnen verderben wollte. Es kommt auf euch an, sagte er zu den Bischöfen und Aebten d), ob ich das Heiligthum des Altars den Hunnen zum Tribut schicken, oder zur Heersrüstung nehmen soll; denn eins von beyden muß geschehn, wir Weltlichen sind nackt und blos. Sie bewilligten das erste, und es ist überaus wahrscheinlich, daß jeder Bischof dazu ein Contingent gestellet und seinen Schutzgenossen eine gemeine Heerbannsteuer auferlegt habe. Man sieht von dieser Zeit an überall ein Reichscontingent, was die Fürsten stellen, durchscheinen e), und Conrad der Andre f) drückte dieser neuen Heerbannsmatrikel das Siegel auf, indem er es mit den Fürsten festsetzte, in welcher Maaße so wohl vom Lehne als vom Erbe g) zu einem Kö-

mer-

merzuge gesteuert werden sollte; und diese Steuer dem Hauptherrn anwies. Die Städte, so nicht zu diesem Anschlag gebracht waren, oder ihrer Geringheit wegen nicht dazu gebracht werden konnten, wurden den Fürsten geschenkt h), und der Bischof Meinwerch zu Paderborn erhielt so gar ein Kloster, weil es nichts beysteuerete i).

- a) Non magis in comitum aut tribunorum vel potentum quam in totius communiter populi potestate constabit, vt vindictas superius dictatas violatoribus sanctæ pacis inferant. S. die Urk. n. 31. In dem Landfrieden R. Friedrich I. v. Senkenberg in der Sammlung von R. U. T. I. S. 5. wird durchgehends der Comes als der ordentliche Criminalrichter genannt, darunter aber doch jeder vom Kayser bestätigter Blutrichter verstanden.
- b) Der Gottesfriede setzt den liberis et nobilibus alles übrige (exceptis clericis) unter dem Namen von servis entgegen. Den erstern vergönnt er, sich Selbstwölster durch den Eyd zu reinigen, wenn sie des Friedebruchs halber angeklagt würden, die letztern aber sollen sich durch die Feuer- oder Wasserprobe jedoch in eigener Person reinigen, damit stimmt überein: Si ministerialis, juramento, si lito iudicio ferri igniti se purgabit. *Vita Meinwerchi* ap. LEIBN. T. I. p. 563.
- c) Zur Zeit der höchsten Noth geht man über die gewöhnliche Form hinaus; und die Noth zur Zeit dieses Gottesfriedens mußte groß seyn, weil auch Knaben von 12 Jahren die gesetzte Strafe leiden sollten, wenn sie den Frieden brechen würden. Doch mußte die Jugend derozeit stärker seyn, weil die Kriegesjahre mit 13 Jahren anfiengen. Aut: ap. MVRAT. T. II. p. 438.
- d) Necessè est vt contra communes hostes pariter consurgamus. Vos hucusque filios filiasque vestras exspo-

exspo-

exspoliavi; nunc templa templorumque ministros ut exspoliam cogor, absque nudis corporibus nulla alia nobis relicta pecunia. Consulite igitur vobis ipsis et quid faciendum eligite — ad hæc populus levavit voces in cœlum, operam suam deinde promittens regi, contra gentem acerrimam, dextrisque in cœlum elevatis (die Sachsen hatten also die jetzige Englische Art den Beyfall auszudrücken) *pactum* firmavit. Tali itaque *pacto* cum *populo* peracto, dimisit rex multitudinem. WITICH. l. c. p. 640.

- e) Die Natur der Sache erforderte dieses, und man sieht das Reichscontingent in vielen Urkunden durchscheinen. Communicato XII illustrium fidelium hominum consilio, quo numero etiam *beneficialis summa militaris chypei*, qui vulgo vocatur Herschild, *Laurishamensi ecclesie attinens* includitur. COD. LAURISH. T. I. p. 189. De præfato loco (Meppen und Bisbecke) neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur, et quoniam Corbiensi monasterio tam in militia quam in servitio ad honorem regni et defensionem sanctæ ecclesie (die beyden Heerbannspflichten. S. Th. I. Absch. V. S. 45. N. a.) dignitas collata est — statuimus ut pro augmento præfati monasterii, quod ecclesie Corb. in perpetuum tradimus, VI. marcarum aut servitium VI. marcarum ad debitum regis servitium persolventur, atque hanc nostræ autoritatis donationem *ex iudicio principum regni* nostri manere in perpetuum decernimus. ap. FALK in trad. Corb. p. 908. Hier wird mit Einstimmung der Reichsfürsten ein alter Corveyischer Matrikularanschlag erhöht und sorgfältig bemerkt, daß Meppen und Bisbeck nicht im Anschlage gewesen, worin doch jeder Ort, es sey nun mittelbar oder unmittelbar billig stehen muß. Siehe auch Th. I. Absch. V. S. 40. N. d. und Absch. II. S. 22. N. e
- f) Durch

- f) Durch die bekannte, von Frehern zuerst hervorgebrachte, und Carlu dem dicken insgemein zugeschriebene, aber von Gebauern und andern Conrad II. zugeeignete Constitution de expeditione romana.
- g) In derselben heißt es: *Ut autem nostrum imperium ab omnibus habeat supplementum — singuli Buringi etc.*
- e) Ein Beyspiel habe ich in der Note e. angeführt, und man kann deren leicht hundert sammeln.
- i) Abbatia Helmwardeshufen — *quia nec in facultibus nec in ministerialibus regno servitio esse potuit, Episcopo Meinwerco est collata. Vita Meinwerchi* c. 42. p. 543. Vielleicht war auch eben dieses die Ursache, warum Otto der Große das Kloster St. Dionys zu Enger in unserm Stifte, (968) dem Erzbischofe zu Magdeburg schenkte. S. SCHATEN ad h. a. und Meinwërch zu Paderborn (1019) Schildesche erhielt, *Id.* welches zu unserm Sprengel gehdrt haben soll. S. Th. I. Absch. V. §. 6. N. g. Confusum ab omni parte imperium nannte es Henrich ap. WITICH. p. 640.